

Zwischen Universität und Seelsorge

Martin Luthers Beweggründe im Ablassstreit

Von Lothar Vogel

Der Beginn des Ablassstreits im Herbst 1517 gehört zu den Schlüsselsituationen der Kirchengeschichte.¹ Nicht erst spätere Geschichtsschreiber, sondern schon die Beteiligten selbst haben Luthers Widerspruch gegen den Ablass als entscheidende Weichenstellung für jenen Prozess wahrgenommen, den wir rückblickend als Reformation bezeichnen.² Bereits die Zeitgenossen sahen sich deshalb dazu veranlasst, die Beweggründe Luthers für seinen Einstieg in diese Auseinandersetzung zu beschreiben. Als der Gothaer Superintendent Friedrich Myconius im Jahre 1541 in seiner Reformationsgeschichte auf diese Ereignisse zurückblickte, charakterisierte er den Ablassstreit als Folge eines seelsorgerlich motivierten Widerspruchs gegen die bestehende Ablasspraxis: „*Eodem anno* [1517] kamen etliche mit den gelösten Ablassbriefen zu *Doctore Martino* gen Wittenberg und beichten ihm auf ihre Gnad. Und als sie grobe Gruppen vorgaben und sich hören ließen, daß sie weder von Ehebruch, Hurerei, Wucherei, unrechtem Gut und dergleichen Sünd und Bosheit nicht ablassen wollten, da wollt sie, weil kein rechte Buß noch Besserung da angegeben wurd, der

¹ Überarbeitete Fassung eines am 12. Juli 2006 am Fachbereich Ev. Theologie der Philipps-Universität Marburg gehaltenen Habilitationsvortrags. Allen Teilnehmenden des Habilitationskolloquiums – namentlich seien Prof. Dr. Hans Schneider und Prof. Dr. Wilhelm Ernst Winterhager genannt – danke ich für die dabei erhaltenen Kritiken und Impulse.

² Zu Luther selbst vgl. die Schrift „Wider Hans Worst“ von 1541 (WA 51, 539), seine *praefatio* von 1545 (WA 54, 180) sowie WA.TR 2, 467 (Nr. 2455a), WA.TR 5, 74 (Nr. 5343), 76 (Nr. 5346), 77f. (Nr. 5349), 535 (Nr. 6201), 658 (Nr. 6431). Vgl. auch Melanchthons Vorrede zum zweiten Band der Werke Luthers von 1546: CR 6, 161f. (Nr. 3478), ferner Friedrich Myconius, *Geschichte der Reformation*, hg. v. Otto Clemen, Leipzig 1914, 20–23, sowie die zweite Luther-Predigt des Johannes Mathesius: Ders., *Ausgewählte Werke III*, hg. v. Georg Loesche, Prag 1898, 32; Johannes Sleidan, *De statu religionis et reipublicae, Carolo quinto Caesare, Commentarij*, [Straßburg: Rihel] 1555 (VD 16: S 6669), f. 1r (der Ablassstreit als Beginn der Darstellung). An kirchengeschichtlicher Literatur sei erwähnt: Hans Volz, *Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte*, Weimar 1959, 9; Franz Lau, *Die gegenwärtige Diskussion um Luthers Thesenanschlag. Sachstandsbericht und Versuch einer Weiterführung durch Neuinterpretation von Dokumenten*, in: *Luj* 34, 1967, 11; Bernd Moeller, *Luther und das Papsttum*, in: Albrecht Beutel (Hg.), *Luther Handbuch*, Tübingen 2005, 107. Vgl. aber auch den Forschungsüberblick in Stephan Ehrenpreis/Ute Lotz-Heumann, *Reformation und konfessionelles Zeitalter*, Darmstadt 2002, 17–29. Emphatisch hervorgehoben wird die Bedeutung des Einstiegs in den Ablassstreit bei Volker Leppin, *Martin Luther*, Darmstadt 2006, 117–125, durch den Namenswechsel von „Luder“ zu „Luther“ in der Darstellung.

Doctor nicht absolvieren. Da berufen sich die Beichtkinder auf ihre Papstsbrief und Tetzlichen Gnad und Ablass. Daran wollt sich Martinus nicht kehren und beruft sich auf den Spruch: *Nisi poenitentiam habueritis, omnes similiter peribitis*, Luc. 13. Und als er sie nicht absolvieren wollt, da gingen sie wiederum zum Tetzl und klagten ihm, wie dieser Augustinermönch auf ihre Briefe nichts geben wollt.³ Damit nahm nach Myconius die Auseinandersetzung ihren Ausgang.

Luthers Widerspruch gegen den Ablass als Folge seines Wirkens im Beichtstuhl, als Ausdruck seelsorgerlicher Verantwortung gegenüber seinen Beichtkindern: Dieses Bild prägt bis heute sowohl wissenschaftliche als auch populäre Darstellungen des Reformators und seiner Zeit.⁴ Selbstverständlich hat die Forschung seit langem Zusammenhänge zwischen dem Ablassstreit und weiteren Faktoren herausgearbeitet. So hatte die Auseinandersetzung eine politische Dimension. Der sächsische Kurfürst Friedrich der Weise ließ Johannes Tetzl gar nicht erst in sein Territorium hinein. Zum einen missbilligte er den Abfluss von Geldmitteln aus seinem Land, und zum andern war diese Aktion eine Konkurrenz zu den Heiltümern des Wittenberger Allerheiligenstifts. Vor allem aber sollte der finanzielle Ertrag der Ablasskampagne dazu dienen, die päpstlichen Dispense für die Übernahme des Mainzer Erzbischofsstuhls durch den Hohenzoller Albrecht von Brandenburg zu finanzieren, der zudem bereits Erzbischof von Magdeburg war – eine Würde, die zuvor Friedrichs verstorbener Bruder Ernst innegehabt hatte. Das Motiv dynastischer Konkurrenz zwischen den Häusern Hohenzollern und Wettin spielte daher ebenfalls eine Rolle.⁵ Ebenso hat man der Entwicklung der Theologie Martin Luthers besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der älteren Forschung galt als ausgemacht, dass Luther im Ablassstreit bereits über seine grundlegenden theologischen Einsichten verfügte und

³ Myconius, Geschichte (wie Anm. 2), 40f.

⁴ Als Beispiele seien genannt: Julius Köstlin, Martin Luther, hg. v. Gustav Kawerau, Bd. 1, Berlin ⁵1903, 152; Paul Kalkoff, Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation. Von den Ablassthesen bis zum Wormser Edikt, München–Leipzig 1917, 22; Heinrich Boehmer, Der junge Luther, hg. v. Heinrich Bornkamm, Leipzig 1939, 166; Joseph Lortz, Die Reformation in Deutschland I. Voraussetzungen, Aufbruch, erste Entscheidung, Freiburg–Basel–Wien ⁴1962, 200; Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Martin Luther. Der bürgerliche Reformator, Göttingen–Zürich–Frankfurt a. M. 1972, 26; Scott H. Hendrix, Luther and the Papacy. Stages in a Reformation Conflict, Philadelphia 1981, 26f.; Volz, Thesenanschlag (wie Anm. 2), 14; Heiko A. Oberman, Luther. Mensch zwischen Gott und Teufel, Berlin 1982, 199 (zu Obermans Interpretation s. u. Anm. 72); Heinz Zahrnt, Martin Luther. Reformator wider Willen, München–Zürich 1986, 84; Bernd Moeller, Die letzten Ablasskampagnen. Der Widerspruch Luthers gegen den Ablass in seinem geschichtlichen Zusammenhang, in: Hartmut Boockmann/Bernd Moeller/Karl Stackmann (Hgg.), Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983–1987, Göttingen 1989, 563, mit Anm. 144; Horst Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Zeitalter der Glaubensspaltung, München 1991, 213; Richard Marius, Martin Luther. The Christian between God and Death, Harvard ³2000, 136f.; vgl. besonders auch Leppin, Luther (wie Anm. 2), 120, wo es heißt, dass Luther durch den Ablass „zunächst nicht stärker zur Kritik bewegt“ worden sei: „Bewusst wurde ihm die Problematik des Ablasswesens erst, als er in seiner Funktion als Beichtiger von einer massiven Ablasskampagne hörte, die in unmittelbarer Nähe Wittenbergs stattfand“; vgl. dazu freilich u. die Anm. 27–34, d. h. Aspekte, die Leppin im Anschluss selbst ausführt.

⁵ Vgl. dazu Kalkoff, Luther (wie Anm. 4), 16–20; Wilhelm Borth, Die Luthersache (Causa Lutheri) 1517–1524. Die Anfänge der Reformation als Frage von Politik und Recht, Diss. phil. Tübingen 1970, 16–18; Reinhard Schwarz, Luther, Göttingen 1986, 42f.; Rabe, Geschichte (wie Anm. 4), 212f.

von ihnen bestimmt war.⁶ Inzwischen hat hier die intensive Diskussion über die zeitliche Ansetzung und inhaltliche Qualifikation dessen, was man als die ‚reformatorische Erkenntnis‘ Luthers bezeichnet, für eine erhebliche Differenzierung gesorgt.⁷

So sehr all dies bei der Erforschung der tieferen Ursachen der Ablassstreits eine Rolle spielt, so steht hinsichtlich des Auslösers und der unmittelbaren Veranlassung der Auseinandersetzung nach wie vor das seelsorgerliche Moment im Vordergrund. Dabei besteht an dieser Stelle ein Quellenproblem, auf das Wilhelm Ernst Winterhager im Jahre 1999 hingewiesen hat: Das von Myconius überlieferte Bild Luthers, der im Beichtstuhl mit unbußfertigen und auf ihre Ablassbriefe pochenden Beichtkindern konfrontiert wird, lässt sich anhand von Eigenaussagen des Reformators nicht direkt belegen.⁸ Ziel der nachstehenden Ausführungen ist es, die Aussagekraft dieses Bildes für Martin Luther selbst zu überprüfen und seine Wirkungsgeschichte

⁶ So klassisch in Köstlin, Luther (wie Anm. 4), 141–150. Rekurrieren kann diese Auffassung auf Melancthons Vorrede zum zweiten Band der Luther-Werke, CR 6, 160f. (Nr. 3478), wo die zentrale theologische Einsicht dem Ablassstreit vorangestellt ist. Bemerkenswert sei allerdings, dass auch die Spätdatierung der reformatorischen Erkenntnis, die sich nicht zuletzt auf Luthers *praefatio* von 1545 stützt, eine lange Tradition hat. Luthers Einsicht konnte im Zeitalter der Orthodoxie mit dem typischen Dreischritt von *oratio*, *meditatio* und *tentatio* beschrieben werden – wobei dann der Ablassstreit die *tentatio* darstellt und somit in den Prozess noch integriert ist; vgl. die Thesen der am 31. 10. 1617 an der Universität Gießen unter Vorsitz von Johannes Gisenius und mit Hermann Matthias Harhoff aus Soest als Respondent durchgeführte Disputation: *In piam et gratam Reformationis Evangelicae Recordationem Beneficio DEI per Ministerium D. MARTINI LUTHERI Ante Annos centum factae ERRORUM PONTIFICIORUM DELINEATIO*, Gießen: Caspar Chemlinus [1617], f. A 2v, bes. Th. 6 und 7.

⁷ Vgl. Otto Hermann Pesch, Zur Frage nach Luthers reformatorischer Wende. Ergebnisse und Probleme der Diskussion um Ernst Bizer, *Fides ex auditu*, in: Bernhard Lohse (Hg.), *Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther*, Darmstadt 1968, 445–505, sowie die Beiträge im Sammelband: Bernhard Lohse (Hg.), *Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther – Neuere Untersuchungen*, Stuttgart 1988. Der besonders auf Ernst Bizer zurückgehenden und von Otto Bayer theologiegeschichtlich weiter fundierten Tendenz, die reformatorische Theologie in ihrer entscheidenden Ausprägung erst nach dem Ablassstreit anzusetzen, wurde vor wenigen Jahren eine Deutung entgegengesetzt, wonach das spezifisch Reformatorische der lutherischen Theologie doch schon in der Phase der mystisch gezeichneten Demutstheologie grundsätzlich vorhanden sei: Volker Leppin, „*Omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit*“ – Zur Aufnahme mystischer Traditionen in Luthers erster Ablassthese, in: ARG 93, 2002, 7–25. Einigkeit besteht inzwischen darüber, dass die ‚reformatorische Erkenntnis‘ nicht als Erweckungserlebnis im Sinne des Pietismus gezeichnet werden sollte; vgl. Leppin, ebd., 12; Dietrich Korsch, *Die religiöse Leitidee*, in: Beutel (Hg.), *Luther Handbuch* (wie Anm. 2), 91–97.

⁸ Wilhelm Ernst Winterhager, *Ablasskritik als Indikator historischen Wandels vor 1517: Ein Beitrag zu Voraussetzungen und Einordnung der Reformation*, in: ARG 90, 1999, 17, Anm. 27. Ein gewisser Vorbehalt gegen die Darstellung des Myconius ist, wie Winterhager anführt, bereits zu spüren in Volz, *Thesenanschlag* (wie Anm. 2), 14, mit Anm. 33, 72f. Ferner sei hier verwiesen auf Adolf Hausrath, *Luthers Leben I*, Berlin 1913, 161, wo die von Myconius beschriebene Episode ausdrücklich mit einem „nach Myconius“ eingeleitet wird. Nicht zu finden ist die Beichtstuhl-Episode zudem in: Martin Rade, *Doktor Martin Luthers Leben, Thaten und Meinungen auf Grund reichlicher Mitteilungen aus seinen Briefen und Schriften dem Volke erzählt*, Tübingen–Leipzig 1901, 196, wo Predigt und universitäre Disputation als Orte für Luthers Widerspruch gegen den Ablass aufgeführt werden. Ein weiteres Beispiel für das Fehlen der Beichtstuhlepisoden ist Giovanni Miegege, *Lutero*, Bd. I, Torre Pellice 1946, 205, wo allein die Kenntnissnahme der Ablassinstruktion als Auslöser erscheint.

bis hin zu einem heute noch lebendigen *Topos*⁹ nachzuzeichnen. Diese gliedern sich dementsprechend in drei Abschnitte. Zuerst ist die Ablasspraxis des frühen 16. Jahrhunderts zu beschreiben, die Luthers Widerspruch hervorrief. Der zweite Abschnitt befasst sich mit den überlieferten Selbstaussagen Luthers über den Beginn des Ablassstreits, bevor der Schlussabschnitt die Wirkungsgeschichte der von Myconius aufgezeichneten Darstellung zu skizzieren sucht.

1. Ablasspraxis und Ablasskritik im frühen 16. Jahrhundert

Das Phänomen des Ablasses hatte in den frühen Jahren des 16. Jahrhunderts vielfältige Erscheinungsformen und war in der westlichen Christenheit geradezu „allgegenwärtig“¹⁰. Die von Myconius überlieferte Episode bezieht sich jedoch auf eine besondere Gestalt des Ablasses, nämlich den Ablass zugunsten der Kirchenfabrik von St. Peter, den Papst Leo X. im Jahre 1515 ins Leben gerufen hatte und der ab Anfang 1517 in einer großangelegten Kampagne durch Albrecht von Brandenburg als Kommissar vertrieben wurde.¹¹

Die Regeln für den Ablauf der Kampagne gehen aus der Instruktion Albrechts für die Subkommissare – unter anderem Tetzl – und Beichtväter hervor. Diese Anweisungen spiegeln sich in einem Holzschnitt, der in Augsburg mehrfach als Titelblatt ablasskritischer Flugschriften verwendet worden ist (Abb.).¹² In der Hauptkirche der betreffenden Stadt wurden das Ablasskreuz und das päpstliche Wappen aufgerichtet; in unserem Falle handelt es sich um das Wappen der Medici, der Familie Leos X. Zusätzlich – dies ist auf dem Holzschnitt nicht zu erkennen – wurden in sechs weiteren Kirchen am Ort ebenfalls päpstliche Wappen angebracht.¹³ Die Stadt symbolisierte damit für die Dauer der Kampagne das heilige Rom mit seinen sieben päpstlichen Hauptkirchen. Unübersehbar ist also die enge Beziehung zwischen Indulgenzien und Papsttum. Der sogenannte Plenarablass, d. h. die Erlassung sämtli-

⁹ Der Begriff „*Topos*“ ist hier in Anlehnung an die von Ernst Robert Curtius eingeführte Verwendung gebraucht (vgl. Ernst Robert Curtius, *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*, Bern 1948, 79–93), allerdings in einer gewissen sozialgeschichtlichen Zuspitzung, wie sie in der frühmediävistischen Forschung formuliert worden ist; vgl. Friedrich Prinz, *Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung* (4. bis 8. Jahrhundert), Darmstadt² 1988, 499. Auf dieser Weise erscheint ein *Topos* nicht nur als innerliterarisches Phänomen, sondern als Leitvorstellung, die in einem bestimmten Zeitraum die Wahrnehmung und das Verhalten von Mitgliedern einer Gesellschaft bestimmt und sich entsprechend in den schriftlichen Zeugnissen niederschlägt.

¹⁰ Hartmut Boockmann, *Über Ablass-„Medien“*, in: *GWU* 34, 1983, 709.

¹¹ Dazu vgl. Moeller, *Ablasskampagnen* (wie Anm. 4), 557f. Der Verlauf der Kampagne ist zusammengefasst in Volz, *Thesenanschlag* (wie Anm. 2), 11–13; Martin Brecht, *Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483–1521*, Stuttgart 1981, 180f.

¹² Zu diesem Holzschnitt vgl. Boockmann, *Ablass-„Medien“* (wie Anm. 10), 711. Ob es sich bei dem Bild selbst schon um eine ablasskritische Darstellung handelt, ist nicht völlig gesichert, wohl aber doch anzunehmen. So fällt auf, dass das Ablasskreuz den Altar als Ort der Eucharistie verdeckt; ferner evoziert der Tisch, an dem die Ablassbriefe erteilt werden, die Assoziation mit dem Tisch der Geldwechsler im Jerusalemer Tempel (Mt 21,12 parr.).

¹³ Vgl. die gekürzte Edition der Instruktion in Walther Köhler (Hg.), *Dokumente zum Ablassstreit von 1517*, Tübingen² 1934, 106 und 111.



Abb. 1: Darstellung einer Ablasskampagne im Titelholzschnitt einiger ab 1520 gedruckter Augsburgischer Flugschriften (Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg)

cher Sündenstrafen, war ein Vorrecht des Papstes, und die Vorstellung, dass der Erwerb eines Ablasses einen Verstorbenen aus dem Fegefeuer erlösen könne, hatte als theologische Grundlage den Gedanken, dass sich die päpstliche Machtvollkommenheit (*plenitudo potestatis*) bis ins Fegefeuer erstreckte und damit sogar die Todesgrenze überschreite.¹⁴

¹⁴ Dazu vgl. Jacques le Goff, *La naissance du Purgatoire*, Paris 1981, 330–386 und 442f.; Gustav Adolf Benrath, *Ablass*, in: TRE 1, 349–351; Moeller, *Ablasskampagnen* (wie Anm. 4), 548.

Die Instruktion Albrechts sah vor, dass der Reichtum der gebotenen Gnaden in Predigten anhand der zugrundeliegenden päpstlichen Ablassbulle erläutert werden solle¹⁵ – auf dem Holzstich präsentiert ein Prediger seinen Zuhörerinnen und Zuhörern eine Ausfertigung der Urkunde mit zahlreichen Siegeln als Ausweis ihrer Gültigkeit. Ausführlich regelte die Instruktion, auf welche Weise die Gläubigen den Ablass empfangen sollten. Eine innere Vorbereitung wurde auf jeden Fall vorausgesetzt: Die Gläubigen sollten zuvor entweder in aufrichtiger Reue gebeichtet haben oder dies zumindest fest beabsichtigen. In diesem Zustand hatten sie die sieben gekennzeichneten Kirchen zu besuchen und in ihnen eine festgelegte Zahl an Gebeten zu verrichten – also eine symbolische Romwallfahrt zu vollziehen. Im Falle von Krankheit oder Gebrechlichkeit konnte das Pensum reduziert werden. Erteilt wurde der Ablass dann in der Hauptkirche im Rahmen eines Gesprächs mit einem Beichtvater (*poenitentarius*) in einem Beichtstuhl, über dem das päpstliche Wappen hing.¹⁶ Der Ablass war also, wie es auch der Augsburgener Holzstich darstellt, an eine Einzelbeichte mit Empfang der Absolution im Rahmen des Bußsakraments gebunden.

Zwischen der eigentlichen Absolution von der Sünde und dem Ablass besteht freilich ein Unterschied: Im Rahmen der Einzelbeichte, die sich im Laufe des Mittelalters durchsetzte, erfolgt die Lossprechung von der Sünde direkt auf das in Reue vorgetragene Sündenbekenntnis hin. Im Sinne einer notwendigen Äquivalenz von Tat und Tatfolge¹⁷ bleibt aber die Notwendigkeit bestehen, im Anschluss an die Absolution Werke der Genugtuung zu erfüllen. Gelingt dies nicht während des Lebens, so muss die verbliebene Sündenstrafe nach dem Tode im Fegefeuer abgebußt werden, bevor die himmlische Herrlichkeit erreicht wird. Der Ablass nun setzt Reue und Sündenvergebung bereits voraus und steht für die Erlassung dieser satisfaktori-schen Leistungen. Geknüpft ist er an eine Ersatzleistung, d. h. hier eine Geldleistung für den Neubau des Petersdoms. Zugleich bot die Erteilung des Petersablasses im Rahmen der Beichte die Grundlage dafür, dass die Kampagne – wie andere Ablässe auch – nicht nur von der Sündenstrafe, sondern auch von der Sünde als solcher zu befreien beanspruchte.¹⁸ Freilich machte Albrechts Instruktion auch die Vorgabe, dass der Beichtvater im Gespräch sein Augenmerk besonders auf die Zahlungsfähigkeit des Betroffenen richten sollte. Der Betrag zum Erwerb des Ablasses

¹⁵ Köhler (Hg.), Dokumente (wie Anm. 13), 108.

¹⁶ Ebd., 111; zum Verhältnis von Beichtstuhl und Papstwappen vgl. ebd., 105f.

¹⁷ Augustin, Enarr. in Ps 58, s. 1, 13, CChrSL 39, 1956, 739: *Iniquitas omnis, parva magnave sit, puniatur necesse est, aut ab ipso homine paenitente, aut a Deo vindicante. Ergo, fratres, puniamus nostra peccata, si quaerimus misericordiam Dei. [...] Quid est, operantem aequitatem? Quia hoc in te odisti, quod et ille odit, ut incipias placere Deo, dum hoc in te punis quod displicet Deo;* vgl. auch ders., Enchir. XVII, 66, CChrSL 46, 1969, 84f., wo Augustin die Grundlage für den Gedanken entwickelt, dass manche Menschen offengebliebene Strafen nach dem Tode werden abbußen müssen. Die Unterscheidung zwischen ewiger Verdammnis und Fegefeuer geht so aus dem Text nicht hervor, wohl aber eine Parallelisierung zeitlichen Leidens (z. B. durch Krankheiten) und postmortaler Strafe. Insgesamt steht im Hintergrund dieser Aussagen das Pauluswort 1. Kor 11,31f.

¹⁸ Die formale Korrektheit der Formel „von Sünde und Strafe“ betont Lortz, Reformation (wie Anm. 4), 194; hingegen deutet Nikolaus Paulus, Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters, ²1923 (Nachdruck Darmstadt 2000), 277–296, sie als theologische Ungenauigkeit. Th. Brieger, Indulgenzen, in: RE 9, 87, formuliert treffend, dass an dieser Stelle das Bußsakrament in den Ablass „hineingezogen“ worden ist.

variierte nach Stand und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit; völlig Mittellose konnten ihn sogar unentgeltlich erhalten. Der Augsburger Holzstich zeigt, dass der fällige Betrag im Anschluss an die Beichte sogleich in den Kasten einzulegen war.

Von diesem eigentlichen Erwerb des Ablasses – für sich oder für andere – war eine zweite Gnade des Petersablasses klar abgehoben, nämlich die Möglichkeit, einen Beichtbrief, ein *confessionale*, zu erwerben. Hier erst also stoßen wir auf die Ablassbriefe, mit denen Luther im Beichtstuhl konfrontiert worden sein soll. Es handelte sich um Bevollmächtigungen zu einer Freisprechung von den Sündenstrafen, die der Inhaber des Briefs einem Beichtvater vorlegen konnte, damit dieser sie ihm zusprach. Traditionell enthielten diese Briefe zwei unterschiedliche Formeln: eine, die sich der Inhaber beliebig oft zusprechen lassen konnte, und eine besonders umfassende, die auch päpstliche Reservatfälle einbezog und einmal im Leben und zusätzlich in Situationen der Lebensgefahr verwendet werden konnte.¹⁹ Sie war also besonders für die Beichte auf dem Sterbebett bestimmt.²⁰ Beim Petersablass des Jahres 1517 kostete ein Beichtbrief nur einen geringen, dafür aber fixen Betrag. Der Augsburger Holzstich zeigt, wie Priester die Namen der Käufer in die gedruckten Beichtbriefe eintragen und die fällige Taxe einziehen. Zwei Aspekte, die theologischen Anstoß erregen konnten, lagen in der Logik der Ablasskampagne begründet. Zum einen war zum Erwerb des Briefs keine Reue erforderlich – ging es dabei doch nicht um einen gegenwärtigen, sondern um einen künftigen Bußakt. Ferner zielte ein solcher Brief damit auf die Freisprechung von künftigen, jetzt noch gar nicht begangenen Sünden.²¹ Es konnte damit der Eindruck entstehen, dass sie schon im voraus religiös gebilligt würden.

Die Gegenwärtigkeit des Ablasses beschränkte sich in Wittenberg im Jahre 1517 freilich nicht auf die Auswirkungen des Petersablasses. Zu erwähnen ist ebenso das Heilium des Allerheiligenstifts. Dessen großer geistlicher Schatz war der im Jahre 1398 verliehene Portiuncula-Ablass. Wer also an Allerheiligen das Stift aufsuchte, konnte denselben Plenarablass erwerben wie an dem berühmten Franziskus-Wallfahrtsort. Ferner verfügte das Allerheiligenstift über Ablässe, die an die Verehrung einzelner Reliquien geknüpft waren.²² Dabei handelte es sich um zeitlich begrenzte Ablässe, wie sie auch andere Bischöfe erteilen konnten und deren Bemessung noch an die frühmittelalterlichen Bußtarife anschloss. Bemerkenswert ist, dass diese Gestalt des Ablasses neben den päpstlichen Plenarablässen als alltägliche und örtliche Form stets weiterlebte.²³

¹⁹ Edition der Beichtbriefe der Kampagne: Johannes Ficker, Mainz-Magdeburger Beichtbriefe des St. Peter-Ablasses, in: LuJ 18. 1936, 1–46; zur Entwicklung der Absolutionsformeln vgl. Paulus, Geschichte (wie Anm. 18), 258–260.

²⁰ Typisch dürfte eine Episode über das Sterben einer Hagenauer Schustersfrau sein: Wilhelm Ernst Tentzel, Historischer Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der REFORMATION LVTHERI, Zur Erläuterung des Hn. v. Seckendorff HISTORIE des Lutherthums [...], hg. v. Ernst Salomon Cyprian, Leipzig 1717, 123–125 (unter Berufung auf Wolfgang Musculus).

²¹ Die Instruktion Albrechts hält ausdrücklich fest, dass zum Erwerb des Beichtbriefs keine Reue erforderlich sei: Köhler (Hg.), Dokumente (wie Anm. 13), 116. Zu diesen beiden Punkten vgl. auch Paulus, Geschichte (wie Anm. 18), 264 und 272.

²² Dazu vgl. Livia Cárdenas, Friedrich der Weise und das Wittenberger Heiltumsbuch. Mediale Repräsentation zwischen Mittelalter und Neuzeit, Berlin 2002.

²³ Darauf verweist Boockmann, Ablaß-„Medien“ (wie Anm. 10), 717f.

Kritik am Ablass war verbreitet, vor allem der Einwand, dass tätige Buße besser sei als ihre Erlassung, weil die Möglichkeit, die Sündenstrafen zu umgehen, die Menschen zur Leichtfertigkeit verführe.²⁴ Die in den Beichtbriefen zugestandene freie Wahl des Beichtvaters war Gegenstand kritischer Überlegungen Gabriel Biels, drohte sie doch die Autorität des zuständigen Pfarrers zu untergraben.²⁵ Solche Bedenken waren mit der Bekleidung eines kirchlichen Amtes ohne weiteres vereinbar; grundsätzlichere Kritik hingegen war der Gefahr ausgesetzt, mit dem Verdikt der Häresie belegt zu werden, vor allem wenn sie – wie zum Beispiel bei John Wyclif – die Machtvollkommenheit des Papstes in Frage stellte und den Ablass als Simonie, als Verquickung finanzieller und geistlicher Interessen, bezeichnete.²⁶ Kirchenpolitisch gefährlich wurde Ablasskritik also nicht, wenn man vor Laxheit warnte, sondern erst, wenn man die päpstliche Autorität angriff.

Luthers eigene Ablasskritik ist älter als die Kampagne von 1517. Bereits in der ersten Psalmenvorlesung wandte er sich gegen die aus den Indulgenzen folgende Minderung des Bußernstes und die mit ihnen verbundenen Geldinteressen.²⁷ Ebenfalls schon in der ersten Psalmenvorlesung begegnet ein Gedanke, der den geistlichen Sinn des Ablasses grundsätzlich in Frage stellt: Reue als innerliche Selbstverurteilung erfordere als äußere Entsprechung, dass ein Mensch die Sündenfolgen auch annehme. Wer sich ihnen zu entziehen suche, zeige, dass er noch nicht wirklich bereue.²⁸ War hier der Zusammenhang mit dem Ablass allenfalls impliziert, so stellte Luther selbst ihn her in einer vermutlich im Frühjahr 1517 gehaltenen Kirchweihpredigt: Wer wirklich bereue, suche die Exekution, nicht die Erlassung der Strafe – aus Liebe zur Gerechtigkeit und Hass auf die Sünde. Das Streben nach Ablass hingegen sei Kennzeichen für eine nur unzureichende Galgenreue, die eigentlich den gerechten Gott und die von ihm auferlegte Strafe hasst und das sündige Selbst liebt.²⁹ Von Anfang an

²⁴ Vgl. Paulus, Geschichte (wie Anm. 18), 274 (mit Bezug auf Nikolaus von Dinkelsbühl), ferner die Zusammenstellungen in Benrath, Ablass (wie Anm. 14), 351–353, sowie Winterhager, Ablasskritik (wie Anm. 8), 34–43. Vgl. auch eine Aussage des Augustinereremiten Gottschalk Hollen im Jahre 1452: dazu Oberman, Luther (wie Anm. 4), 81.

²⁵ Gabriel Biel, *Collectorium circa quattuor libros Sententiarum IV/2*, hg. v. Wilfrid Werbeck/Udo Hofmann, Tübingen 1977, 501–507 (IV, dist. 17, qu. 2); vgl. dazu Paulus, Geschichte (wie Anm. 18), 275.

²⁶ Zu Wyclifs Ablasskritik vgl. Benrath, Ablass (wie Anm. 14), 352; die Ablasskritik von Jan Hus ist in vielem vom Wyclif abhängig, fügt sich jedoch in eine traditionellere und nicht durch den Prädestinationsgedanken geprägte Soteriologie ein; vgl. Paul de Vooght, *Hussiana*, Löwen 1960, 303–334. Bemerkte sei, dass die päpstliche Autorität über das Fegefeuer auch im unmittelbaren Vorfeld der Reformation eingehend debattiert worden ist; vgl. die ausführliche Erörterung in Johannes von Paltz, *Coelifodiana* (1502), in: Köhler (Hg.), *Dokumente* (wie Anm. 13), 62.

²⁷ WA 55/II, 384, Z. 16–18 (wo die religiöse Oberflächlichkeit aus Selbstüberschätzung abgeleitet wird: *quia putamus nos aliquid esse et sufficienter agere, ac sic nihil conamur et nullam violentiam adhibemus et multum facilitamus viam ad celum, per Indulgentias, per faciles doctrinas, quod vnus gemitus satis est*. Dem setzt Luther entgegen, dass Gott das erwähle, was nichts sei, um zu zerstören, was ist), 395, Z. 336 (gegen das Zurechnen des *thesaurus ecclesiae*: dieser sei wohl grundsätzlich, nicht aber *in nobis* unbegrenzt), 395, Z. 339–343 (zum Ablassvertrieb der Bettelorden als Methode, den Lebenserhalt zu sichern).

²⁸ WA 55/II, 33f. (zu Ps 1,5), wo das Sündenbekenntnis als Ausdruck von Selbstanklage und Selbsthass einer Haltung der Selbstgerechtigkeit und Selbstverteidigung gegenübergestellt wird: vgl. dazu Reinhard Schwarz, *Vorgeschichte der reformatorischen Bußtheologie*, Berlin 1968, 199.

²⁹ WA 1, 99. Zur Datierung vgl. Brecht, Luther (wie Anm. 11), 183.

erscheint dabei der Begriff „Sicherheit (*securitas*)“ als Ausdruck einer inneren Haltung, die die bleibende – auch durch den Ablass nicht behebbare – Sündhaftigkeit verdrängt und der notwendigen Buße und Selbsterschütterung auszuweichen sucht.³⁰

In der Römerbriefvorlesung des Jahres 1516 griff Luther dann aber auch die päpstliche Autorität an: Nehme man die Lehre von der Machtvollkommenheit ernst, dann handle der Papst grausam, wenn er seine Möglichkeiten, Menschenseelen aus dem Fegfeuer zu retten, nur gegen zeitliche Entschädigung nutze.³¹ Im Grunde dient diese Argumentationsfigur, für die sich Luther später auf einen Schneeberger Bergmann berufen sollte,³² bereits dazu, die Vorstellung von der päpstlichen Vollmacht *ad absurdum* zu führen. Kennzeichnend für seine Haltung zum Papsttum in dieser Phase ist eine Predigtaussage, die ebenfalls im Zusammenhang der Ablasskritik steht: Grundsätzlich seien die Absichten des Papstes als richtig und wahr zu betrachten – jedenfalls, was seine offiziellen Äußerungen betreffe.³³ Luther konnte sich hier darauf beziehen, dass die offiziellen Dokumente den Ablass stets an die Reue im Vollsinn (*contritio*) banden; dasselbe galt übrigens für die schriftlichen Konzepte der Predigten Tetzels.³⁴ Zugleich aber ließ Luthers Formulierung durchklingen, dass er hinter der offiziellen Ebene weniger ehrenhafte Absichten vermutete.

Luthers Kritik richtete sich damit schon vor 1517 primär gegen die auf den Heiligen Stuhl zurückgehenden großen Kampagnen, die in dieser Form erst seit etwa 30 Jahren üblich geworden waren;³⁵ zugleich aber war sein Widerspruch so grundsätzlich, dass er auch die lokalen Heiltümer mitbetraf. Kurfürst Friedrich reagierte einmal entsprechend ungnädig auf eine ablasskritische Predigt Luthers.³⁶ Zumindest die pastoralen Motive von Luthers Ablasskritik begegnen auch bei Johann von Staupitz, seinem Ordensvorgesehenen und Vorgänger auf dem theologischen

³⁰ Psalmen-Vorlesung: WA 55/I, 489, und WA 55/II, 384 (*pax et securitas* als dritte Form der Christenverfolgung nach direkter Verfolgung und Irrlehren); Römerbrief-Vorlesung: WA 56, 281 f. und 289, Z. 12 (zu Röm 4,7); letzterer Nachweis stellt ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen allgemeiner Sündhaftigkeit und Ablasspraxis her.

³¹ WA 56, 417, Z. 27–32; vgl. Brecht, Luther (wie Anm. 11), 182.

³² Vgl. Mathesius, Luthers Leben (wie Anm. 2), 437 (17. Predigt): Mathesius berichtet dort, dass Luther ihm bei ihrer letzten Begegnung erzählt habe, „wie ein bergman ein Ablassfürer vffm Schneeberg angesprochen / ob es denn war were / was er von krafft des Ablass vnnd gewalt des heyligen Vatters etlich mal gepredigt / nemlich / das man mit einem pfening / so bald er im becken klüng / ein Seel auß dem Fegfeuer erlösen vnd ransiren köndte / wie der Ablasskremer darauff bestehet / Ach / spricht der bergmann / wie muß der Bapst so ein vnbarhertziger ebentheurer seyn / der vmb eines pfennings willen ein arme seele so lang im Fegfeuer kreisten lest / möcht er doch / so er anders kein barschafft hette / etlich hundert tausent gülden auffbringen / vnnd die armen seelen auff einmal loß machen / wolten doch wir armen leut gern die hauptsumm / vnnd was für interesse vnnd vnkost drauff gangen were / auff richtige rechnung zu hand erlegen. Hab dank / sagt Doctor / mein alter bergman / den sincker wil ich noch / ob Gott wil / dem heyligen Vatter zum neuen Jar gen Rom schicken.“ Luther bezog sich dabei auf die Schrift „Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet“ (1545): WA 54, 195–299.

³³ WA 1, 98: *intentio Papae est recta et vera, saltem ea quae iacet in literis, syllabis.*

³⁴ EA lat. var. arg. 1, 273 f.

³⁵ Vgl. hier seine Predigt vom 27. 7. 1516, in der die Geldgier der Ablasskommissare als Einstieg in die Thematik dient (WA 1, 65). Zur Entwicklung des kampagnenartigen Ablassvertriebs vgl. Moeller, Ablasskampagnen (wie Anm. 4), 547–558.

³⁶ Vgl. den Rückblick in „Wider Hans Worst“ (1541): WA 51, 539.

Lehrstuhl, und zwar gerade im Jahre 1517.³⁷ Bis zu einem gewissen Punkt erweist Luthers Ablasskritik sich damit als Ausdruck einer Wittenberger Universitätstheologie.³⁸ Ekklesiologische Konsequenzen sind bei Staupitz aber allenfalls latent angedeutet.³⁹ Als Hintergrund der Kritik Luthers ist auch zu berücksichtigen, dass die Akzeptanz des Ablasses in diesen Jahren gesunken zu sein scheint. Zwar berichtete Luther, dass 1517 viele Menschen aus Wittenberg ins magdeburgische Jüterbog oder ins anhaltinische Zerbst gezogen seien, als Tetzl dort den Petersablass vertrieb.⁴⁰ Rückblickend erklärte er aber, in seiner Ablasskritik von der allgemeinen Stimmung (*aura popularis*) getragen worden zu sein,⁴¹ oder er verwies auf die rasche Verbreitung seiner Thesen.⁴² Auf jeden Fall nahmen die Einkünfte der Ablasskampagnen seit längerem in signifikantem Maße ab.⁴³ Überliefert sind zudem manche ablasskritische Stimmen in der Bevölkerung.⁴⁴ Die Franziskaner haben sich nach dem Zeugnis des Myconius sogar der Kooperation beim Vertrieb des Petersablasses von vorn herein verweigert.⁴⁵

Betrachtet man von diesen Rahmenbedingungen aus die von Myconius überlieferte Episode, dann fügt sie sich in die vorhandene Ablasspraxis durchaus ein – konnte der Erwerber eines Beichtbriefs doch einmal im Leben sich in der Beichte von allen Sündenstrafen freisprechen lassen. Zugleich wird deutlich, dass ein solcher oberflächlicher Gebrauch des Beichtbriefs keineswegs einen ständig wiederkehrenden Topos der Ablasskritik darstellt. Diese richtete sich – bei Luther wie bei anderen – eher gegen den Ablass insgesamt. Hingegen gerieten die Beichtbriefe nur insofern in ihren Focus, als sie in die Pfarrechte eingriffen oder die Außerkraftsetzung alter Beichtbriefe im Zuge neuer Kampagnen als Vertrauensbruch betrachtet wurde, der dem Ansehen des Ablasses insgesamt schade.⁴⁶

³⁷ Johann von Staupitz, *Concionum epitome. Sententiae. Sermones convivales* [aus Nürnberg, Anf. 1517], in: Ders., *Sämtliche Werke I*, hg. v. J. K. F. Knaake, Potsdam 1867, 18 (wonach zum Erreichen der Seligkeit nicht unbedingt Ablass, auf jeden Fall aber Reue erforderlich ist); ders., *Libellus de exsecutione aeternae praedestinationis*, hg. v. Lothar Graf zu Dohna/Richard Wetzel, Berlin–New York 1979, 244 (dort identifiziert Staupitz ausdrücklich Gerechtigkeitsliebe und Sündenhasse und leitet daraus ab, dass Sündenstrafen geliebt werden müssten).

³⁸ Zur Einordnung Luthers in eine augustinische Wittenberger Universitätstheologie vgl. Schwarz, *Vorgeschichte* (wie Anm. 28), 154; Markus Wriedt, *Die Anfänge der Theologischen Fakultät Wittenberg 1502–1518*, in: Irene Dingel/Günther Wartenberg (Hgg.), *Die Theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahrs der Leucorea*, Leipzig 2002, 32–36.

³⁹ Wriedt, *Anfänge* (wie Anm. 38), 27.

⁴⁰ S.o. Anm. 36.

⁴¹ Vorrede von 1545: WA 54, 181. Vgl. auch Luthers Hinweis auf die Ablehnung, die Tetzl in der Grafschaft Mansfeld widerfahren sein soll: WA.TR 3, 656 (Nr. 3846).

⁴² S.o. Anm. 36.

⁴³ Dazu Winterhager, *Ablasskritik* (wie Anm. 8), 23–34.

⁴⁴ S.o. Anm. 20 und 32. Im Falle der Hagenauer Schustersfrau besteht die Ablasskritik darin, dass der Witwer anschließend mit Verweis auf den geschehenen Ablass die Stiftung von Seelenmessen verweigert und darüber mit dem Pfarrer in Streit gerät.

⁴⁵ Myconius, *Geschichte* (wie Anm. 2), 17; bemerkt sei, dass der Guardian des Mainzer Franziskanerkonvents in der Ablassbulle, wie bei Myconius angegeben, als Kommissar aufgeführt ist: Köhler (Hg.), *Dokumente* (wie Anm. 13), 85.

⁴⁶ Dazu vgl. Paulus, *Geschichte* (wie Anm. 18), 472–478; Winterhager, *Ablasskritik* (wie Anm. 8), 38f.

2. Martin Luthers Eigenaussagen zum Ausbruch des Ablassstreits

Um nun Luthers Eigenaussagen zum Beginn des Ablassstreits deuten zu können, muss kurz der gesicherte Ablauf der Ereignisse skizziert werden. Die Ablasskampagne mit Tetzels als Subkommissar hielt sich im März 1517 in Zerbst und im folgenden Monat in Jüterbog auf.⁴⁷ In Luthers Predigten sind parallel dazu ablasskritische Sequenzen belegt, die aber gerade im April abbrechen. Für der Folgezeit ist keine einschlägige Äußerung Luthers überliefert.⁴⁸ Am 31. Oktober sandte er dann einen Brief an Erzbischof Albrecht und bat ihn, die Tätigkeit Tetzels zu unterbinden. Diesem Brief, der als Ausfertigung erhalten ist, lagen die 95 Thesen sowie der „Sermon von Ablass und Gnade“ bei.⁴⁹ Nur gestreift werden kann hier das vor einiger Zeit ausgiebig diskutierte Problem des Thesenanschlags. Dieser ist nicht in Eigenaussagen Luthers, sondern erst in einem vermutlich ins Jahr 1544 zu datierenden Vermerk des Luther-Sekretärs Georg Rörer⁵⁰ sowie nach Luthers Tode in Melancthons Vorrede zum zweiten Band des Lutherausgabe von 1546 belegt.⁵¹ Für unsere Fragestellung ist als Ertrag dieser Diskussion zweierlei festzuhalten. Einerseits waren die 95 Thesen für Luther ein akademischer Text; sie sollten als Grundlage für eine Disputation zur Klärung der Ablassfrage dienen und nicht als Pamphlet für eine breitere Öffentlichkeit. Ihre rasche Verbreitung und Übersetzung ins Deutsche geschah nicht in Luthers Sinne.⁵² Luthers Aussagen, er habe an Albrecht und ebenso an den Brandenburger Bischof Hieronymus Schulz, den Wittenberger Ortsbischof, ge-

⁴⁷ Brecht, Luther (wie Anm. 11), 181.

⁴⁸ Ebd., 182–185.

⁴⁹ W.A.B 1, 108–115 (Nr. 48); dass dem Brief nicht nur die Thesen, sondern auch der Sermon beilag, geht aus einer Reaktion Albrechts von Brandenburg hervor, der den Sermon – dem Charakter der Schrift entsprechend – als „Tractat“ bezeichnete (ebd., 114). Edition des Sermon: WA 1, 239–246.

⁵⁰ Für diesen Neufund, der im Februar 2007 präsentiert wurde, sei derzeit verwiesen auf: www.thulb.uni-jena.de/nachlass_roerer-skin-print_thulb.html (18. 4. 2007). Die Internet-Präsentation macht eine Datierung auf 1544 wahrscheinlich. Da sich der Eintrag in einem im Jahre 1540 gedruckten Buch (deutsches Neues Testament) befindet, liegen aber dennoch auf jeden Fall über 20 Jahre zwischen den Ereignissen und dem Zeugnis. Ferner war Rörer zwar fraglos ein enger Mitarbeiter Luthers, befand sich aber im Jahre 1517 noch nicht in Wittenberg. Ohne Frage bereichert der Fund die bestehende Quellenlage zum Thesenanschlag wesentlich, aber auch er bietet nicht jenen direkten Zugang zu den Ereignissen, der auf der Internetseite mit der Formel „die älteste autographe Quelle für den Thesenanschlag“ suggeriert wird – zumal es sich um ein Autograph Rörers und nicht Luthers handelt.

⁵¹ CR 6, 162 (Nr. 3478). Zur Diskussion vgl. Volz, Thesenanschlag (wie Anm. 2); Erwin Iserloh, Luthers Thesenanschlag. Tatsache oder Legende, Wiesbaden 1962; Klemens Honselmann, Urfassung und Drucke der Ablassthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung, Paderborn 1966; Lau, Diskussion (wie Anm. 2); Heinrich Bornkamm, Thesen und Thesenanschlag Luthers. Geschehen und Bedeutung, Berlin 1967; vgl. ferner die abwägenden Überlegungen in Brecht, Luther (wie Anm. 11), 196, sowie jetzt auch Leppin, Luther (wie Anm. 2), 125f. Bemerkte sei, dass noch Sleidan, Commentarij (wie Anm. 2), f. 1v, nichts von einem Thesenanschlag am Vortag des Allerheiligenfestes weiß; er datiert vielmehr, wie gesichert, auf diesen Tag den Brief an Erzbischof Albrecht und erklärt, dass Luther die Thesen zuvor (*nuper*) zwecks einer Disputation in Wittenberg veröffentlicht habe.

⁵² W.A.B 1, 139 (Nr. 58, an Bischof Schulz, 13. 2. 1518), und 152 (Nr. 62, an Christoph Scheuerl, 5. 3. 1518). Hier ist auch zu berücksichtigen, dass Luther selbst keine deutsche Übersetzung anfertigen ließ, ja zu diesem Zeitpunkt nicht einmal eine von ihm betriebene Drucklegung der lateinischen Version nachgewiesen werden kann.

schrieben, bevor er die Thesen anderweitig bekanntmachte,⁵³ dürfen andererseits aber auch nicht überinterpretiert werden. Auf keinen Fall hat Luther mit ihrer Weitergabe bis zu einem Zeitpunkt gezögert, an dem er eine Antwort des Bischofs bzw. Erzbischofs hätte erwarten können. So wurden die 95 Thesen noch im ersten Novemberdrittel am kursächsischen Hof bekannt,⁵⁴ und spätestens am Ende desselben Monats lagen sie auch dem herzoglich-albertinischen Hof vor.⁵⁵ Luther selbst schrieb einige Monate später, dass er öffentlich zu der geplanten Disputation eingeladen und daneben *privatim* einige Personen des näheren Umfelds zur Teilnahme aufgefordert habe.⁵⁶ Diese Schritte sind allenfalls einige Tage nach dem Brief an Erzbischof Albrecht zu datieren.

Versucht man, die von Myconius überlieferte Episode in diesen Rahmen zu integrieren, so ist zuerst festzuhalten, dass Luther schon bis 1517 keineswegs auf einen inneruniversitären Wirkungskreis beschränkt war. Er übernahm Aufgaben innerhalb des Ordens der Augustinereremiten; neben Predigten im eigenen Konvent sind hier die Ämter des Subpriors seines Klosters sowie des Distriktvikars, d. h. Visitators von Nachbarklöstern, zu erwähnen.⁵⁷ Ferner predigte Luther bereits damals regelmäßig in der städtischen Pfarrkirche – offenbar aufgrund einer offiziellen Beauftragung durch den Wittenberger Rat.⁵⁸ Er hatte freilich nicht das Amt des Pfarrers (*parochus*) inne, der maßgeblich für die *cura animarum* verantwortlich war. Als solcher wirkte in Wittenberg seit 1516 Simon Heins, ein Bruder des späteren ernestinischen Kanzlers Gregor Brück.⁵⁹ Dennoch ist belegt, dass Luther – als geweihter Priester – Beichten abnahm. Mehrere seiner frühen Schriften, so besonders seine Erklärungen der sieben Bußpsalmen und der zehn Gebote,⁶⁰ zielten unverkennbar auf eine Begleitung und Vertiefung der Beichtpraxis. Stellt man aber Luthers eigene Rückblicke auf seine vorreformatorische Tätigkeit als Beichtvater zusammen,

⁵³ WA.B 1, 118 (Nr. 50, an Spalatin, hier ist das Motiv auf die Kenntnis der Thesen am kurfürstlichen Hof bezogen), und 245, Z. 358–361 (Nr. 110, an Kurfürst Friedrich, 21.[?].111518, nach dem Verhör bei Kardinal Cajetan in Augsburg). Der erstere Brief wird, wie in WA.B angegeben, auf einen Zeitpunkt vor dem 11.11. 1517 datiert, und zwar aufgrund der Erwähnung des vom Kurfürsten zugesagten neuen Gewandes, dessen Übergabe Luther in seinem Brief an Spalatin vom 11.11. als vollzogen darstellt: WA.B 1, 124f. (Nr. 53); vgl. dazu Lau, Diskussion (wie Anm. 2), 28.

⁵⁴ WA.B 1, 117f. (Nr. 50); zur Datierung s. o. Anm. 53.

⁵⁵ Vgl. Felician Gess (Hg.), Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen I, Leipzig 1905, 28f. (Nr. 35).

⁵⁶ WA.B 1, Nr. 58, 138.

⁵⁷ Dazu vgl. Brecht, Luther (wie Anm. 11), 155–160.

⁵⁸ So stellt es Luther selbst in einer Predigt vom 9. 3. 1522 dar (WA 10/III, 10, Z. 12f. [Nr. 1]). Dem entspricht die archivalisch erhaltene Notiz aus dem Jahre 1519, dass der Wittenberger Rat Luther ein Geschenk vermacht hat, „so er des rats und gemeiner stadt prediger gewesen“: Boehmer, Der junge Luther (wie Anm. 4), 118; Fritz Bünger/Gottfried Wentz, Das Bistum Brandenburg. Zweiter Teil (GS I/3/2), Berlin 1941, 477. Zu Luthers Predigtauftrag vgl. jetzt auch Martin Krarup, Ordination in Wittenberg. Die Einsetzung in das kirchliche Amt in Kursachsen zur Zeit der Reformation, Tübingen 2007, 37, Anm. 1.

⁵⁹ Bünger/Wentz (wie Anm. 58), 119 und 136. Insofern ist nicht wahrscheinlich, dass Luther in dieser Phase den Wittenberger Pfarrer hätte vertreten müssen: so Roland H. Bainton, Martin Luther, 6. Aufl., hg. v. Bernhard Lohse, Göttingen 1980, 50; vgl. dazu auch Helmar Junghans, Wittenberg als Lutherstadt, Berlin 1979, 79f.

⁶⁰ WA 1, 154–220 und 247–256; dazu vgl. Ilse Tobias, Die Beichte in den Flugschriften der frühen Reformationszeit, Frankfurt a. M. u. a. 2002, 52f.

dann fällt auf, dass die Ablassproblematik dort nirgends angeschnitten wird. Als konkretes Problem, das ihn als Beichtvater in Gewissenskonflikte stürzte, erscheint in Eigenaussagen Luthers allein das Phänomen heimlicher Eheschlüsse.⁶¹ In keinem einzigen Fall hingegen berichtet Luther selbst, dass versucht worden wäre, ihn – wie von Myconius ausgemalt – durch ein *confessionale* zu einer Absolution zu drängen.

Von dieser Beobachtung aus sind nun Luthers eigene Begründungen für den Einstieg in die Auseinandersetzung ins Auge zu nehmen. Es liegen zum einen Rückblicke vor, die aus einem gewissen Abstand heraus formuliert wurden, und zum andern Äußerungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beginn des Ablassstreits entstanden sind. Was die erste Gruppe, d. h. die Rückblicke, betrifft, so handelt es sich um Belege in den Tischreden, um eine Passage in der Schrift „Wider Hans Worst“ von 1541 sowie um die *praefatio* zum ersten Band der gesammelten Werke von 1545. Diese Zeugnisse bieten ein bemerkenswert kohärentes Erinnerungsbild. Am ausführlichsten ist dabei die Darstellung in der Kampfschrift gegen den Braunschweiger Herzog von 1541.⁶² Luther geht dort aus von seiner Tätigkeit als Prediger im Kloster (die Stadtkirche wird nicht ausdrücklich genannt) und als Universitätslehrer. Für den Ausbruch der Streits unterscheidet er mehrere Eskalationsstufen. Als, so Luther, „viel Volcks“ über die kursächsische Grenze lief, um den Ablass zu erwerben, „fieng ich seuberlich an zu predigen, man köndte wol bessers thun, das gewisser were, weder Ablas lösen“. Luther reihte sich damit zuerst in jene Tradition der Ablasskritik ein, die von der Maxime „Buße ist besser als Ablass“ bestimmt war, und beschreibt dabei sein Vorgehen als betont zurückhaltend. Theologisch begründete er sein Vorgehen mit der Ungeklärtheit der Ablassthematik – ein Motiv, das in Luthers frühen einschlägigen Äußerungen in der Tat auftaucht und bald darauf die Abfassung der Thesen rechtfertigt.⁶³ Dann aber habe Luther von der Ablasspredigt Tetzels gehört, die er als gotteslästerlich beurteilte. Hier nun führt er Äußerungen des Subkommissars auf, die auch in die 95 Thesen Aufnahme gefunden haben, so den Satz, dass er selbst eine Vergewaltigung der Gottesmutter Maria vergeben könne, dass das Ablasskreuz so kräftig sei wie das Kreuz Christi, ferner, dass für Ablass und Ablassbriefe – also die *confessionalia* – keine Reue erforderlich sei und durch diese Gnaden auch künftige Sünden vergeben würden. Die 95 Thesen und die Briefe an den Bischof von Brandenburg und Erzbischof Albrecht habe er aber erst nach einer weiteren Eskalation verfasst – nämlich als er die Instruktionsschrift Albrechts für den Ablassvertrieb in die Hände bekam und (offenbar gleichzeitig) von den fiskalischen Hintergründen der Kampagne erfuhr.

⁶¹ WA.TR 6, 329 (Nr. 7024); zu diesem Phänomen vgl. Rolf Schäfer, Ehe. IV. Kirchengeschichtlich, in: RGG⁴ 2, 1076; Luther belegt in einer Predigt des Jahres 1529, dass in vorreformatorischer Zeit alle Priester der Wittenberger Bettelordensklöster und des Allerheiligenstifts Beichte gehört haben; allerdings ist diese Aussage vom Zusammenhang her auf die Zeiten besonderen Andrangs vor den Beichtstühlen, vor allem die Karwoche, bezogen: WA 29, 119; vgl. Hermann Werdermann, Luthers Wittenberger Gemeinde, wiederhergestellt aus seinen Predigten. Zugleich ein Beitrag zu Luthers Homiletik und zur Gemeindepredigt der Gegenwart, Gütersloh 1929, 32. Es liegt daher nahe, dass die mit der universitären Lehre betrauten Priester eher nur in Ausnahmefällen und den vom Kirchenjahr her herausgehobenen Phasen mit herangezogen worden sind.

⁶² WA 51, 538–540.

⁶³ Vgl. WA 1, 65, Z. 15–17 (Predigt vom 27. 7. 1516); ferner die Überschrift der 95 Thesen: *Amore et studio elucidande veritatis* (StA 1, 176).

Die hier aufgeführten Elemente begegnen auch in den anderen einschlägigen Selbstaussagen. Mehrfach listete Luther die seines Erachtens untragbaren Äußerungen Tetzels auf;⁶⁴ ebenso erklärte Luther wiederholt, dass er seine Kritik über das Medium der Predigt geäußert habe – wobei in den Tischreden und der Vorrede von 1545 kein konkreter Ort dieser Predigten angegeben ist; Luther beschreibt sein Predigen dabei mit dem Verb *dehortari* („abratet“).⁶⁵ In einer der Tischreden bietet Luther zwei Ergänzungen über die Schrift „Wider Hans Worst“ hinaus: Als Auskunftquelle für Tetzels Predigten gibt er dort nämlich Berichte von Wittenbergern an, die ihn in Jüterbog gehört hätten. Ferner habe seine, Luthers, Reaktion auf diese Nachrichten zuerst darin bestanden, dass er sich theologisch genauer in die Ablassproblematik eingearbeitet habe. Erst dann habe er die Thesen verfasst.⁶⁶ Damit beleuchtet diese Einzelaussage das bereits konstatierte Schweigen Luthers zum Ablass zwischen Mai und Oktober 1517.

Für unsere Fragestellung ist hier mehreres festzuhalten. Zum einen setzt Luther in der Tat voraus, dass Personen, für die er sich geistlich verantwortlich wusste, außer Landes den Ablass zu gewinnen suchten. Seine Einwirkung auf sie geschah allerdings diesen Berichten zufolge auf der Kanzel. Dies wiederum entspricht präzise der Funktion als Prediger, die Luther ausübte. Im Rückblick ist bei Luther also ein festgefügtes und angesichts seiner damaligen Funktionen plausibles Bild des Geschehens festzustellen – in dem der Beichtstuhl keine Erwähnung findet und folglich für Luther im Rückblick keine zentrale Rolle gespielt hat.

Zu beachten ist ferner, dass Luther aus den Berichten der aus Jüterbog heimkehrenden Wittenberger vor allem ausgesprochen anstößige Sätze Tetzels entnahm. Zwar ist hier auch die Behauptung enthalten, dass der Petersablass eine Befreiung von Sünde und Schuld ohne Reue ermögliche – also ein Satz, der sich in die von Myconius berichtete Szene einfügen würde. Im ganzen handelt es sich aber um Aussagen, die Tetzels auch in den Augen eines Laien eher disqualifiziert haben dürften. Es kann also vermutet werden, dass die Berichte der Jüterbog-Pilger, die Luther erhielt, eher kritisch gefärbt gewesen sind. Hier ist auch zu beachten, dass Luther aufgrund seiner vorangegangenen Äußerungen bereits als Ablasskritiker bekannt gewesen sein dürfte. Wer die oberflächliche Anwendung eines erworbenen Beichtbriefs suchte, dürfte sich in der Regel an andere Priester gewandt haben. Da Luther zudem niemandem gegenüber die Funktion des ordentlichen Seelsorgers, des *parochus*, ausübte, war dies auch ohne weiteres möglich.

Luthers Äußerungen aus der Zeit des Geschehens bestätigen die späteren Aussagen, sofern man die konkreten Zusammenhänge beachtet, in die sie einzuordnen sind. Was die 95 Thesen selbst betrifft, so spielen die Beichtbriefe in ihnen lediglich eine marginale Rolle. Luther kritisiert, dass ihr Erwerb ohne Reue geschehe und dass es ein Missverständnis sei, wenn man meine, dass der Besitz eines solchen Briefs mit Sicherheit zur Seligkeit führe. Er hält zudem fest, dass man auch ohne sie zur Seligkeit

⁶⁴ WA.TR 5, 76 (Nr. 5346), 77 (Nr. 5349), 535 (Nr. 6201), 657f. (Nr. 6431). Der Katalog der inkriminierten Aussagen ist dabei recht stabil.

⁶⁵ WA.TR 5, 76, Z. 14 (Nr. 5346), 77, Z. 17 (Nr. 5349); WA 54, 180 (Vorrede).

⁶⁶ WA.TR 5, 77 (Nr. 5349): *Ibi* [d. h. in Jüterbog] *cum frequens populus audiret Tetzeliū et domum referret, quae audivisset Gutterboccae.*

gelangen könne.⁶⁷ Es handelt sich damit um bereits zuvor belegte Motive der Ablasskritik bzw. um eine Information, die Luther der erzbischöflichen Instruktion entnehmen konnte. Ein möglicher Missbrauch der *confessionalia* im Beichtstuhl taucht hingegen nicht auf.⁶⁸ Im „Sermon von Ablass und Gnade“ ist von den Beichtbriefen sogar überhaupt nicht die Rede. Auffassungen von Laien gibt Luther in den 95 Thesen ausdrücklich und ausführlich wieder, allerdings ausschließlich im Sinne von kritischen Anfragen an den Ablass; darunter findet sich auch die bereits erwähnte Frage des Schneeberger Bergmanns.⁶⁹ Eine Laienstimme, die auf irrigen geistlichen Versprechungen beharren würde, erscheint hingegen nicht – dabei wäre sie im Zusammenhang der 95 Thesen ein vorzügliches Argument gewesen.

Als zweites Dokument ist ein erhaltener Brief Luthers an den Brandenburger Bischof vom Februar 1518 zu erwähnen, der die Verbreitung und den spontanen Widerhall der 95 Thesen bereits voraussetzt.⁷⁰ Die Ablasspredigt Tetzels ist dort als „Neuerung (*novitas*)“ bezeichnet – ein Begriff, der eher formal wirkt, freilich theologisch von vorn herein einen Verdacht der Abweichung von der maßgeblichen Lehre implizierte. Auf jeden Fall bot diese Charakterisierung den Raum, um die Legitimität einer theologischen Prüfung der Aussagen Tetzels argumentativ vorzubereiten. Luther berichtete dem Bischof, dass er von zahlreichen Menschen – Gebildeten und Ungebildeten – um sein Urteil gebeten worden sei. Er habe diesem Verlangen aber erst nachgegeben, als er fürchtete, dass die Ablasskampagne bzw. die Kritik an ihr das Ansehen des Papstes verletzen könnte.⁷¹ Hier treten neben die Kanzel und das Katheder noch andere Medien des Austauschs und der Auseinandersetzung zwischen Luther und anderen über den Ablass. Luther erwähnt „Briefe

⁶⁷ Von Beichtbriefen handeln die Thesen 35–37, 52 und 89 (StA 1, 180f. und 184).

⁶⁸ Leppin, Luther (wie Anm. 2), 120, stellt einen Zusammenhang her zwischen den angenommenen Erfahrungen Luthers als Beichtvater und der siebten der 95 Thesen, die postuliert, dass Gott niemandem die Schuld vergebe, ohne ihn gänzlich „dem Priester als seinem Stellvertreter (*sacerdoti suo vicario*)“ zu unterwerfen. Es wäre nun denkbar, hier den Reflex eines Erlebnisses zu vermuten, wie es Myconius beschrieben hat. Die siebte These ist freilich im Zusammenhang mit den Thesen 5 und 6 zu interpretieren (inhaltlich und rhetorisch sind alle drei durch die Formel *culpam remittere* verbunden). In den Thesen 5–6 geht es Luther darum, die Vergebungsvollmacht des Papstes zu beschreiben und zu begrenzen. Anschließend wird ihr in These 7 die priesterliche Vollmacht geradezu entgegengesetzt; Luther bezeichnet dazu – sicher unter bewusster Anspielung auf die päpstliche Titulatur – den Priester als *vicarius* Gottes. Insofern ist die siebte These ganz von der Dimension der Auseinandersetzung mit der Autorität des Papstes hinsichtlich des Ablasses bestimmt, die spätestens seit 1516 bei Luther erkennbar ist und nicht auf kurzfristige Erlebnisse zurückgeführt werden kann. Die von Luther in der siebten These angesprochene Problematik betrifft das Ablasswesen als ganzes und nicht allein die Beichtbriefe. Insofern stellt auch sie keine indirekte Bestätigung der Myconius-Geschichte dar.

⁶⁹ Thesen 81–90 (StA 1, 183f.). Die Frage des Bergmanns begegnet in These 82; vgl. dazu Anm. 32.

⁷⁰ WA.B 1, 135–141 (Nr. 58). Mehrfach berichtet Luther, zuvor schon – gleichzeitig mit dem Schreiben an Erzbischof Albrecht – sich brieflich an Schulz gewandt und von ihm die Antwort erhalten zu haben, er solle sich weiterer Beschäftigung mit der Thematik enthalten, da er die kirchliche Autorität in Frage stelle; vgl. die Zusammenstellung in WA.B 1, 113f.

⁷¹ WA.B 1, 138, Z. 5–8 (Nr. 58): Es gebe *nova et inaudita de apostolicis indulgentiis dogmata*; da sich Gelehrte und Ungelehrte über sie gewundert hätten, *fui ego a multis tum familiaribus tum ignotis facie rogatus multis literis et colloquiis, quid mihi de ista novitate (ne dicam licentia) videretur*. Nicht nur das Stichwort der Neuerung, sondern auch die parallele Rede von „Unerhörtheit“ und *licentia*, ferner das Demonstrativum *ista* machen die Distanzierung Luthers von vorn herein unüberhörbar.

(*literae*)“ und „Gespräche (*colloquia*)“, in denen er um seine Meinung angegangen worden sei.

Vergleicht man die Aussagen dieses Briefs mit den späteren Rückblicken, so drängt sich die Annahme auf, dass diese Anfragen sich mit den Berichten aus Jüterbog überschneiden, von denen Luther in einer Tischrede sprach – ein weiteres Argument dafür, dass diese Berichte eher kritisch geprägt gewesen sein dürften. Zu beachten ist: Vom Beichtstuhl ist auch hier keine Rede. Der Begriff *colloquium* ist sicher nicht geeignet, um das ritualisierte und durch eine geistliches Gefällebeziehung bestimmte Kommunikationsgeschehen eines Beichtgesprächs zu bezeichnen.⁷² Daneben fällt allerdings auf, dass Luther hier – anders als später – für sich eine Haltung der Unparteilichkeit in Anspruch nimmt. Die Thesen seien nicht Ausdruck seiner persönlichen Meinung, sondern sollten eine Disputation ermöglichen, die wiederum einer lehramtlichen Definition vorarbeiten sollte.⁷³ Dies dürfte damit zusammenhängen, dass Luther hier – in der Kommunikation mit einem Vertreter der kirchlichen Hierarchie – sein persönliches Urteil als möglichst unmaßgeblich darzustellen suchte. Seine kritische Haltung gegenüber den Ablass trat auch so aus seinen Formulierungen deutlich genug hervor, und allein die formale Infragestellung einer gängigen kirchlichen Praxis bot Zündstoff genug.

So bleibt noch der bereits erwähnte Brief an Albrecht von Brandenburg vom 31. Oktober 1517 zu behandeln. Hier nun – in der frühesten brieflichen Quelle, die uns für unsere Fragestellung zur Verfügung steht – scheint sich Luther wirklich auf irrige Deutungen des Ablasses in der Bevölkerung zu beziehen, wie er sie in einem Beichtgespräch erfahren haben könnte: „Es gehen unter Deinem durchlächtigsten Titel päpstliche Ablässe für die Kirchenfabrik von St. Peter um. Bei ihnen klage ich weniger die Ausrufe der Prediger an, die ich nicht gehört habe; vielmehr betrüben mich die schwerwiegenden Missverständnisse, die das Volk aus ihnen empfängt und die in der Bevölkerung überall umhergehen.“⁷⁴ Inhaltlich tadelt Luther hier erstens, dass die Leute sich nach Erwerb eines „Ablassbriefs“ ihres Heils „sicher (*securi*)“ seien. Als zweiten Punkt führt er die übermäßige Größe des Heilsversprechens an, da der Ablass beanspruche, von Schuld und Strafe zu befreien. Gerade diese Elemente könnten, so Luther, dazu führen, dass Menschen die notwendige Herzensreue (*contritio*) über ihre Sünden vernachlässigten und dadurch ihr Heil verspielten.⁷⁵

Sehr deutlich operiert Luther in diesem Brief also mit dem Argument pastoraler Verantwortung; und gerade in diesem Zusammenhang kommt er auch auf jene „Ablassbriefe“, die *confessionalia*, zu sprechen. Unverkennbar ist aber auch, dass

⁷² So die Interpretation in Oberman, Luther (wie Anm. 4), 199: „Was sie [d. h. die Jüterbogpilger] nach ihrer Rückkehr zu berichten hatten, wurde Luther im Beichtstuhl bald gewahr. Die Ablasspredigt, von der sie erzählten, hat ihn noch mehr entsetzt als die Ablassbriefe, die sie vorzeigen konnten.“

⁷³ W.A.B 1, 139 (Nr. 58).

⁷⁴ W.A.B 1, 111 (Nr. 48): *Circumferuntur Indulgentię papales sub tuo praeclarissimo titulo ad fabricam S petri, In quibus non adeo accuso praedicatorum exclamations, quas non audiui, Sed doleo falsissimas intelligentias populi ex illis conceptas, quas vulgo vndique iactant. Videlicet, Quod credunt infelices anime, si literas indulgentiarum redemerint, securi sint de salute sua, Item, Quod anime de purgatorio statim euolent, vbi contributionem in cistam coniecerint.*

⁷⁵ Ebd., Z. 21–25.

das pastorale Argument hier eine spezifische rhetorische Funktion hat. Was Luther eigentlich „anklagt“ – er verwendet das Verb *accusare* –, sind auch hier die seines Erachtens untragbaren Aussagen der Ablassprediger. Gegenüber ihrem direktem Auftraggeber – einem Erzbischof und Kurfürsten des Reichs – bricht er aber die Schärfe dieses Schritts, indem er erklärt, letztlich doch nicht diese Aussagen selbst anzuklagen, sondern über deren Aufnahme in der Bevölkerung seelsorgerlich beunruhigt zu sein. Sein Ziel bleibt dabei, die geschehende Ablassverkündigung als theologisch untragbar zu brandmarken und auf ihre Unterbindung hinzuwirken. Zu beachten ist auch, dass die Missverständnisse im Volk von Luther wieder mit dem bei ihm längst eingeführten Begriff der „Sicherheit (*securitas*)“ ausgedrückt werden. Insofern fällt es schwer, an dieser Stelle einen Reflex von aktuellen Auseinandersetzungen im Beichtstuhl zu vermuten.

Bemerkt sei, dass der Abschluss des Briefs nochmals eine ähnliche rhetorische Verschlüsselung aufweist. Luther begründet seine Bitte, die bestehenden Ablassinstruktionen zurückzuziehen, mit der Sorge, dass jemand anders sie theologisch widerlegen und damit der Würde des Erzbischofs schwersten Schaden zufügen könnte – „was mich“ – so Luther – „mit tiefstem Schrecken erfüllen würde und was ich doch befürchte, wenn nicht rasch Abhilfe geleistet wird.“ Es folgen dann Schlussformeln mit allen Erweisen der Ehrerbietung, bevor Luther als Postskriptum die Bemerkung anhängt: „Falls es Deiner Durchlaucht gefällt, möge Sie meine Disputationen [d. h. die 95 Thesen] in Augenschein nehmen, um zu verstehen, wie zweifelhaft die Lehrmeinung der Ablässe ist, die jene als ganz gewiss aussäen.“⁷⁶ Spätestens kurze Zeit nach der Absendung dieses Schreibens machte Luther seine Thesen anderen bekannt und stellte damit genau den Fall her, vor dem er hier noch warnte. Der Brief an Albrecht von Brandenburg formuliert damit bereits eine – rhetorisch verschlüsselte – Anklage und Kampfansage. Die Klärung, auf die Luther hinarbeiten wollte, lief auf eine Beseitigung des Ablasses hinaus. Der Aspekt seelsorgerlicher Beunruhigung war dabei gewiss nicht einfach vorgeschoben; dazu spielten Beichtstuhlerfahrungen – als Beichtkind – in seiner eigenen religiösen Biographie eine viel zu große Rolle.⁷⁷ Dennoch aber ist dies hier in den Kontext eines bestimmten rhetorischen Konzeptes einzuordnen, einer Art *captatio benevolentiae* als Ausdruck der Ehrerbietung vor einem großen geistlichen und weltlichen Herrn. Der Rekurs auf die Aufnahme der Ablasspredigt in der Bevölkerung sollte den Eindruck entschärfen, als ob der Mendikant und Theologiedozent Luthers es wage, Albrecht von Brandenburg theologisch direkt anzugreifen.

Somit bestätigt der Brief vom 31. Oktober die späteren Äußerungen Luthers in mehrfacher Hinsicht: Kanzel und Katheder waren die entscheidenden ‚Sitze im Leben‘ für Luthers Einstieg in den Ablassstreit, nicht der Beichtstuhl. Luthers Kritik zielte ferner auf den Ablass als solchen und nicht primär auf die Beichtbriefe. Insofern bleibt zwischen dem Bericht des Myconius und den Eigenaussagen Luthers eine Spannung bestehen, die darauf hinweist, dass der Gothaer Superintendent kaum als zuverlässiger Berichterstatter über Luthers Beweggründe zu Beginn des Ablass-

⁷⁶ Ebd., 112: *Si t[uae] R. p[at]ernitati placet, poterit has meas disputationes videre, vt intelligat, quam dubia res sit Indulgentiarum opinio, quam illi vt certissimam seminant.*

⁷⁷ Vgl. dazu Brecht, Luther (wie Anm. 11), 82–88.

streits gelten kann. Dies gilt, obwohl belegt ist, dass Myconius seit 1525 persönlichen Kontakt zu Luther hatte und dieser sich im Jahre 1538 – also etwa drei Jahre vor der Abfassung der Reformationsgeschichte – bei einem Besuch des Myconius gerade über den Ablass äußerte. Auch dort aber ging Luther, soweit es die Überlieferung der Tischreden erkennen lässt, auf die Problematik der Beichtbriefe nur am Rande ein und stellte stattdessen die Fegefeuerthematik ins Zentrum.⁷⁸ Zu beachten ist hier, dass Myconius eigene Erfahrungen mit dem Ablassvertrieb Tetzels hatte. In einem Brief, den er gegen Ende seine Lebens verfasste, berichtet er, dass er Tetzel im Jahre 1510 in Annaberg begegnet sei. Die Erfahrung, dass Tetzel ihm eine kostenlose Erteilung des Ablasses verweigerte, war demnach für ihn Anlass, dem Franziskanerorden beizutreten.⁷⁹ Obwohl Myconius erst im Jahre 1516 die Priesterweihe empfing, dürfte er als Mitglied der Franziskanerkonvente in Annaberg, Leipzig und Weimar mit den seelsorgerlichen Folgen der Ablasskampagne konfrontiert worden sein. Vielleicht war Myconius als einfacher Bettelordenspriester den Folgen der Ablasskampagne sogar unmittelbarer ausgesetzt als der Universitätsmann Luther, dessen Haltung zu dieser Frage bekannt war und dessen Tätigkeit als Beichtvater sich wohl auf die Zeiten besonderen Andrangs, vor allem in der Karwoche, konzentrierte.⁸⁰

3. Beobachtungen zur Wirkungsgeschichte des Myconius-Berichts

Es dauerte knapp zwei Jahrhunderte, bis die Erzählung des Myconius in das gängige Lutherbild integriert wurde. Hier spielte sicher eine Rolle, dass das Werk des Myconius vorerst ungedruckt blieb – wenn auch zahlreiche Abschriften davon kursierten.⁸¹ In Darstellungen des Ablassstreits aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fehlt die Beichtstuhlepisode durchgehend. Johannes Sleidan berichtete in seiner Reformationsgeschichte, dass Luther in Predigten das Volk vor dem Petersablass gewarnt habe, und stützte sich sonst vornehmlich auf den Brief Luthers an Erzbischof Albrecht.⁸² Georg Major, der bei Beginn des Ablassstreits bereits in Wittenberg lebte, allerdings erst 15 Jahre alt war, orientierte sich in einem Rückblick des Jahres 1567 weitgehend an den von Luthers Rückblicken vorgegebenen Kategorien der Darstellung. Er zählte den üblichen Katalog an anstößigen Äußerungen Tetzels auf. Diese blasphemischen und für das Seelenheil gefährlichen Äußerungen hätten Luther „entflammt“, so dass er die 95 Thesen aufgestellt habe.⁸³ Der Univer-

⁷⁸ WA.TR 3, 656f. (Nr. 3846). Kritische Beobachtungen zur Zuverlässigkeit der Reformationsgeschichte des Myconius gerade in diesem Bereich sind zusammengestellt bei Volz, Thesenanschlag (wie Anm. 2), 25.

⁷⁹ Brief an Paul Eber vom 21. 2. 1546: Karl Heinrich Gottfried Lommatzsch, *Narratio de Friderico Myconio, primo Dioceseos Gothanae Superintendente atque Ecclesiae et Academiae Lipsensis ante haec tria fere Secula Reformatore*, Annaberg 1825, 10–34; vgl. Heinrich Ulbrich, *Friedrich Mykonius 1490–1546. Lebensbild und neue Funde zum Briefwechsel des Reformators*, Tübingen 1962.

⁸⁰ Dazu s. o. Anm. 61.

⁸¹ Das Vorhandensein der Abschriften erwähnt Tentzel, *Historischer Bericht* (wie Anm. 20), 20f.

⁸² Sleidan, *Commentarij* (wie Anm. 2), f. 1r.

⁸³ Vgl. David Maier, *Omnium Sanctorum IVBILEUS EVANGELICUS, Hoc est TRACTATUS DE STATV ECCLESIAE ANTE LVTHERV M PRORSUS MISERABILI [...]*, Frankfurt: Nicolaus Hoff-

sitätstheologe Major konzentrierte seine Darstellung damit ganz auf das akademische Feld – nicht ohne dessen Bezug zum Seelenheil des Menschen zu betonen.

Die Predigten des Tischreden-Redaktors Johannes Mathesius über die Vita Luthers aus den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts und die Luther-Biographie von Nikolaus Selnecker von 1576 beschrieben den Beginn des Ablassstreits ebenfalls, ohne die Episode des Myconius aufzunehmen. Sie griffen für diesen Zusammenhang auf Luthers Schrift „Wider Hans Worst“ zurück.⁸⁴ Luther hatte dort, wie erwähnt, formuliert, dass bei Tetzel Ablass und Ablassbriefe ohne Reue erhältlich gewesen seien – die systemimmanent logische Reuelosigkeit des Briefkaufs war damit ohne Differenzierung auf den gesamten Ablass übertragen. Einen ersten Schritt in diese Richtung hatte Luther im übrigen schon 1517 getan, indem er die *confessionalia* als „Ablassbriefe“ bezeichnete. Diese weitgehende Annäherung von Ablass und Ablassbrief schon bei Luther selbst führt nun dazu, dass sie bei Mathesius völlig miteinander identifiziert wurden. Tetzel habe erklärt, „es were one not / rew / leyd oder busse für die sünde zu haben / wenn einer sein vnd des Bapsts gnade vnd sicherbriefe kaufte / Denn so bald der pfenning im Kasten klünge / so für die seele auß dem Fegfeuer gen Himel“. Luthers Reaktion habe zunächst darin bestanden, „inn seinem Kloster seine zuhörner zu warnen / vor disem gelt Ablass“. Er habe empfohlen, stattdessen Almosen zu geben und vor allem eine lebenslange Bußhaltung zu üben.⁸⁵ Das „Warnen“, von dem Mathesius spricht, ist eine angemessene Wiedergabe von Luthers lateinischem Ausdruck *dehortari*. Dies sowie die Rede von Zuhörern macht deutlich, dass Mathesius die Predigt als erstes Medium von Luthers Widerspruch betrachtete.

Lokalisiert werden diese Predigten – wie bei Luther selbst – im Kloster der Augustinereremiten, wobei die allgemeine Rede von Zuhörern offen lässt, ob Mathesius hier allein an die Konventsangehörigen dachte oder eher Gottesdienste mit Anwesenheit weiterer Personen vor Augen hatte. Erst Selnecker konkretisierte diese Angabe, indem er davon sprach, dass Luthers erste Warnungen sich an seine Mitmönche gerichtet hätten.⁸⁶ Als zweiten Schritt beschrieb Mathesius, dass Luther den Ablass durch die Abfassung seiner Thesen zu einem akademischen Thema im Rahmen der Universität gemacht habe und deshalb von Tetzel als Ketzer beschimpft worden sei.⁸⁷ Noch stärker setzte Selnecker diese beiden Schritte voneinander ab, indem er darstellte, dass Tetzel bereits von Luthers Warnungen innerhalb des Klosters erfahren und ihn sogleich als Irrlehrer gebrandmarkt habe. Erst daraufhin

mann/Johannes Bassaeus 1617, 61: *Verum in principio rumusculus iste de tantis in Christi meritum mortemque blasphemii, et tot animarum pessundatione ad aures et mentem Reuerendi Zelotae D. Lutheri percubuit, qui diuino ardore accensus et coelesti inflammatus igne aduersus nauseosos istos Orastaeorum somniorum propolas Spiritu sancto eum simul armante prosiliit.*

⁸⁴ Zu Mathesius s. o. Anm. 2; Nicolaus Selnecker, *Historica Oratio. Vom Leben vnd Wandel des Ehrwürdigen Herrn / vnd thewren Mannes Gottes / D. Martini Lutheri. Auch von einhelliger vnd bestendiger Eintrectigkeit Herrn Lutheri vnd Philippi [...]*, o. O. 1576. Benutzt wurde der von Alfred Eckert herausgegebene fotomechanische Nachdruck, Fürth 1992. Zu Selnecker und seiner Luther-Biographie vgl. Wolfgang Sommer, Selnecker, Nikolaus, in: RGG⁴ 7, 1187; Hans-Peter Hasse, *Die Lutherbiographie des Nikolaus Selnecker*, in: ARG 86. 1996, 91–123.

⁸⁵ Mathesius, *Luthers Leben* (wie Anm. 2), 33 (2. Predigt).

⁸⁶ Selnecker, *Historica Oratio* (wie Anm. 84), f. 11r.

⁸⁷ S. o. Anm. 85.

habe Luther, „nicht seine Person / sondern die Wahrheit zu verteidigen“⁸⁸, seine Thesen über den Ablass veröffentlicht. Dieser Schritt war damit moralisch legitimiert als Verteidigung gegen einen bereits geschehenen Angriff. Der Ablassstreit als Auseinandersetzung um die theologische Wahrheit: Selnecker bestimmte damit zugleich die Perspektive, von der aus der Beginn der Reformation im Zeitalter der Orthodoxie wahrgenommen wurde.⁸⁹ Dass diese Wahrheit dabei zugleich für das Seelenheil der Menschen essentiell sei, wurde als selbstverständlich vorausgesetzt.

Auch in den Veröffentlichungen anlässlich des Jubiläums von 1617 sucht man vergeblich nach der von Myconius überlieferten Geschichte. Luther wurde als Theologe gezeichnet, der einer blasphemischen und simonistischen Praxis widersprach, und zwar im universitären Kontext; die seelsorgerliche Dimension klingt immer wieder an, hat aber in diesem Kampf um die Wahrheit als Motiv keine Eigenständigkeit. Die Ablasspraxis wurde weiterhin vergrößert dargestellt als Verkauf von Ablassbriefen.⁹⁰ Selbst Veit Ludwig von Seckendorf, der in seinem *Commentarius*

⁸⁸ Selnecker, *Historica Oratio* (wie Anm. 84), f. 11v.

⁸⁹ Vgl. dazu Bernhard Lohse, *Martin Luther. Eine Einführung in sein Leben und sein Werk*, München ²1983, 214f.

⁹⁰ Vgl. Matthias Hoë von Hoënegg, *Parasceve ad Solennitatem Jubilaeam Evangelicam*, Das ist: Christliche und aus Gottes Wort genommene Anleitung wie das instehende Evangelische Jubelfest / recht und nützlich solle begangen / insonderheit aber / das vor hundert Jahren / von dem Allerhöchsten durch Herrn D. Mart. Luthern seligen / angefangene / und hernach glücklich vollbrachte Reformationwerk / heilsamlich betrachtet werden [...], Leipzig 1617, 14: „Weil dann diese Simoney des Tetzels hoch ärgerlich / ja sein fürgeben gantz Gotteslästerlich war / als hat sich aus einem göttlichen eyffer darwider geleet / ein fürnemer Doctor und Professor zu Wittenberg / Herr Martinus Lutherus“; ders., *SANCTUS THAUMASIANDER ET TRIUMPHATOR LUTHERUS*. Das ist: Bericht von dem heiligen Wundermanne / und wieder das Bapsthumb / auch andere Rotten und Secten / Triumphirenden Rüstzeug Gottes / Herren D: MARTINO LUTHERO [...] In zehen Predigten gründlich ausgeführt, Leipzig ²1617, 8f., wo sogar Ablass, Ablassbriefe und Butterbriefe miteinander identifiziert werden. Tetzl habe sie ausgegeben „für solche Brieff / dardurch die Seelen aus dem Fegfewer errettet / dadurch alle Sünden / die begangen weren / und künfftig begangen würden / vergeben werden / und D. Luther vermerckt / daß daß wieder Gott und sein heiliges Wort were / setzet er sich wieder diesen Kram / und schlegt eine öffentliche Disputation an / warnet für dem Narrentand jederman“. Der Rektor des Frankfurter Gymnasiums verfasste aus diesem Anlass ein Theaterstück, das die Auseinandersetzung in einer persönlichen Konfrontation zwischen Luther und Tetzl beginnen lässt: Heinrich Hirtzweg, *Lutherus. Drama, Editio correctior*, Frankfurt 1617, 27: Auf Luthers Vorwurf von Simonie und Blasphemie hin verteidigt Tetzl sich mit dem Argument, vom Papst entsprechende Vollmacht erhalten zu haben: „*Tec. Mihi concessit hanc facultatem. Luth. Sile, / Tace. Tec. dare veniam etiam impenitentibus. / Luth. Os durum! Tec. Tantum ad aedificandam basilicam / Qui largitur Petri, vitae securus est, / Etiam cum delictorum non unius pudet. / Etiam, inquam, si culpam nullam agnoscit. Luth. Hei mihi! / Impune a ludione sacra omnino ludier!*“; NN, *Kurtzer Und Summarischer Außzug der Historien von deß Manns GOTTES / D. Martin Luthers seeligen Leben / auch der Kirchen Gottes geleisteten trewen Diensten / und Christlichem Absterben. Für junge Leut / unnd den gemeinen Mann / zu nothwendigem angedencken [...]*, Stuttgart 1617, 14f.; Gisenius/Harhoff (wie Anm. 6), f. A 2v, Th. 4: *Excitavit vero Deus benignissimus fidelem suum servum Lutherum, quem eximiis donis armaverat, ut tam horrendis et impudentissimis nugis atque blasphemis sese opponeret*, Th. 5: *Lutherus Academiae Wittebergensis Professor, atque sic in publico officio constitutus, cum videret plurimos homines hujusmodi commentis fidem habere, coepit homines, ne rancidas istas merces tanti, et ne aestimarent [sic] Lies: aestimarent, et ne] indulgentiariorum Clamoribus aurem praeberent, monere*. Die Veröffentlichung der Thesen wird mit dem Satz kommentiert: *Et haec erant primae Reformationis initia; JUBILAEUM ACADEMIAE TUBINGENSIS, IN LAVDEM ET HONOREM Omnipotentis DEI; IN MEMORIAM Admirandae liberationis e regio*

de *Lutheranismo* von 1692 das Werk des Myconius andernorts ausdrücklich rezipierte,⁹¹ beschränkte sich zur Darstellung des Beginns des Ablassstreits darauf, katholische Unterstellungen zurückzuweisen. Der französische Historiker Louis Maimbourg, mit dem sich der *Commentarius* durchgehend auseinandersetzt, hatte nämlich zehn Jahre zuvor die allgemeine katholische und auf die Lutherdarstellung des Johannes Cochläus zurückgehende Sicht dieses Vorgangs aufgenommen. Demnach hatte die Ursache des Streits eigentlich in der Konkurrenz zwischen Dominikanern und Augustinereremiten um die Beauftragung mit dem Vertrieb des Petersablasses gelegen; nachdem die Entscheidung für die Dominikaner gefallen sei, habe Johann von Staupitz Luther angestachelt, die Kampagne zu bekämpfen.⁹² Dem gegenüber betonte Seckendorf Luthers ausschließliche Gewissensbindung in dieser Situation.⁹³

In den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts geschieht jedoch eine Weichenstellung, die die Episode des Myconius zu einem zentralen Bestandteil der Lutherdarstellung macht. Entscheidend ist hier die Tätigkeit des kursächsischen Theologen und Historikers Ernst Wilhelm Tentzel, der an einer Ergänzung zu Seckendorfs *Commentarius* arbeitete und dabei die Reformationgeschichte des Myconius nochmals heranzog. Sein Werk als solches erschien erst postum im Jahre 1715, herausgegeben von Ernst Salomon Cyprian.⁹⁴ Schon im Jahre 1697 hatte Tentzel aber selbst zwei Auszüge in den Druck gebracht; und in ihnen fand gerade der Beginn des Ablassstreits mit Berücksichtigung. Tentzel integrierte dabei die eingangs vorgestellte Passage des

Babylonis mystico; Restaurataeque in Germania, opera B. Lutheri, purioris doctrinae Evangelicae [...], Tübingen 1617: Die darin enthaltene Rede des Pfarrers und Theologieprofessors Johann Georg Sigwart zum Reformationsjubiläum (1–37) identifiziert Ablass und Ablassbriefe so weitgehend miteinander, dass daraus die irrig These folgt, durch diese Briefe hätten Verstorbene aus dem Fegefeuer erlöst werden sollen (26). Der Anlass für die Abfassung der 95 Thesen wird dann so beschrieben (26f.): *Has impudentes nundinationes, et non tam absonas et insulas, quam etiam plane impias, abominandas atque blasphemias voces Tezelii, cum Lutherus, qui tum erat 34. annorum, cognosceret, tacitus primum (uti ipsemet refert) tanquam in summum Deum injurias, et sacris paginis diametraliter repugnantes, rationibus adjunctis firmissimis damnavit. Deinde vero suadente conscientia et exigente hoc muneris juramentique sui ratione, quod in Collatione insignium Doctoralium praestiterat, a Spiritu Sancto excitatus, justo zelo et ardore divino accensus, nequaquam ad id amplius tacendum esse judicavit*; etwas stärker scheint das seelsorgerliche Motiv auf in der im gleichen Buch (81–99) veröffentlichten Rede von Johann Heinrich Hiemer, 88f.: *Libellis istis quaestoris Tezelii Lutherus excitatus, cumque videret, vulgo credi, quod illi impurissimae farinae socienni jactitabant, cepit monere homines, agerent prudenter, neque merces istas tanti compararent, quod enim his rebus impenderent, multo posse collocari melius.*

⁹¹ Veit Ludwig von Seckendorf, *Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo I*, Frankfurt–Leipzig 1692, 3f. Zu Seckendorf vgl. Veronika Albrecht–Birkner, Seckendorf (Seckendorff), Veit Ludwig von, in: RGG⁴ 7, 1085f. (mit weiterer Literatur).

⁹² Vgl. dazu Hubert Jedin, *Wandlungen des Lutherbildes in der katholischen Kirchengeschichtsschreibung*, in: *Wandlungen des Lutherbildes*, Würzburg 1966, 80–83 (mit einer differenzierten Darstellung der Wirkungsgeschichte des von Cochläus entworfenen Zusammenhangs); Seckendorf, *Commentarius* (wie Anm. 91), 15.

⁹³ Seckendorf, *Commentarius* (wie Anm. 91), 23.

⁹⁴ Wilhelm Ernst Tentzel, *Historischer Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der REFORMATION LVTHERI*, Zur Erläuterung des Hn. v. Seckendorff HISTORIE des Lutherthums [...], hg. v. Ernst Salomon Cyprian, Leipzig² 1717; der hier verfolgte Zusammenhang ist in diesem Buch auf 20f. dargestellt, wo Tentzel die Beichtstuhlepisode unter ausdrücklicher Berufung auf Myconius aufnimmt; zu Tentzels Biographie vgl. Wegele, Tentzel, Wilhelm Ernst, in: ADB 37, Leipzig 1894, 571f.;

Myconius über Luthers Verweigerung einer Absolution ohne Reue auf der Grundlage eines Beichtbriefs in seine Darstellung; in einer der Veröffentlichungen war das von Myconius formulierte Stück als ausdrückliches Zitat enthalten,⁹⁵ in der anderen nahm Tentzel ihren Inhalt in eine erzählende Darstellung auf.⁹⁶

Durch die Veröffentlichungen Tentzels wiederum lag die Darstellung des Myconius gerade noch rechtzeitig gedruckt vor, um von Gottfried Arnold in seine „Unparteyische Kirchen- und Ketzerhistorie“ aufgenommen zu werden, deren zweiter, hier einschlägiger, Teil im Jahre 1699 erschien.⁹⁷ Bei Arnold nun dient die Episode über Luther als Beichtvater dazu, den jungen Luther gegenüber dem alten Luther in ein möglichst helles Licht zu rücken. Schließlich zeichnet sie den Reformator als einen Geistlichen, der von einem großen Bußernst beseelt ist und eine oberflächliche Frömmigkeitspraxis ablehnt.⁹⁸ Bemerkte sei, dass die Frage der Beichte gerade in diesen Jahren von besonderer Aktualität war. Die sich ausbreitende Bewegung des

zu Cyprian vgl. Gustav Adolf Benrath, Ernst Salomon Cyprian als Reformationshistoriker, in: Ernst Koch/Johannes Wallmann (Hgg.), Ernst Salomon Cyprian (1673–1745) zwischen Orthodoxie, Pietismus und Frühaufklärung. Vorträge des Internationalen Kolloquiums vom 14. bis 16. September 1995 in der Forschungs- und Landesbibliothek Gotha Schloß Friedenstein, Gotha 1996, 36–48.

⁹⁵ Monatliche Unterredungen Einiger Guten Freunde Von Allerhand Büchern und andern annehmlichen Geschichten. Allen Liebhabern Der Curiositäten Zur Ergetzlichkeit und Nachsinnen heraus gegeben. NOVEMBER 1697, o. O.: Thomas Fritsch 1697, 902f.; die Zuweisung dieses eigentlich anonymen Textes an Tentzel ergibt sich aus einer Passage auf 905: „Wir wollen diesen etwas beyfügen aus dem ersten Theil der neuen Historie des Lutherthums / welcher mit Gottes Hülfle künftigen Sommer hoffentlich ans Liecht treten wird.“

⁹⁶ Curieuser Geschichts-Calender / Des Hoherleuchteten und von GOTT zur Verbesserung der Christlichen Kirchen auserwählten Mannes D. MARTINI LUTHERI, Darinnen Sein geführtes Gottesfürchtiges Leben und seeliges Absterben / wie auch seine um der Evangelischen Wahrheit willen erlittene viele Verfolgungen und andere sonderbare Zufälle nebst verschiedenen zur Erläuterung Der Kirchen-Historie Des vorigen Jahr-Hunderts dienliche Merckwürdigkeiten enthalten / und auf eine besondere neue Art vorgestellt werden, Leipzig ²1697, 26: „Legete Er einigen seiner Beicht-Kinder / welche Ihm viele abscheuliche Sünden bekenneten / unterschiedliche schwere Bussen auf / welche sie aber zuerfüllen sich verweigerten / unter dem Vorwand / sie wären mit Ablass-Brieffen versehen / wodurch sie schon von der Straffe ihrer Sünden befreyet worden? Jedoch schlug Er ihnen / dessen allen ungeachtet / die Absolution gänzlich ab / worauf sie sich zu Johann Tetzeln / der damals zu Jüterbock predigte / begaben / und ihn ersuchten / gegen die Verächter des Ablasses mit der Inquisition, die dem Dominicaner-Orden wieder die Ketzer anbefohlen war / zuverfahren / und ihnen zur Straffe auf dem Marckt-Platze einen Scheiter-Hauffen aufzurichten.“ Die Zuweisung dieser anonymen Veröffentlichung an Tentzel ergibt sich aus der inhaltlichen Entsprechung und der wörtlichen Bezüge im Titel beider Veröffentlichungen.

⁹⁷ Gottfried Arnold, Unparteyische Kirchen- und Ketzer-Historie [...], Theil 2, Frankfurt 1699, 43/1: „Bey der so gar greulichen bößheit der Ablass=krämerey wolte Lutherus etliche / die von Tetzeln Ablass gekaufft hatten / nicht absolviren / weil sie in der Beicht keine lebens=besserung versprechen wolten. Und als hierüber Tetzels zorn / und bey andern ärgernis erfolgte; wurde jener veranlasset / im jahr 1517 den 31. Octobr. 95. Theses darwider an die Schloß=Kirche zu Wittenberg anzuschlagen“. Arnold verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf Tentzels Veröffentlichungen. Zur Kirchen- und Ketzerhistorie vgl. Hans Schneider, Der radikale Pietismus im 17. Jahrhundert, in: Martin Brecht (Hg.), Der Pietismus vom siebzehnten bis zum frühen achtzehnten Jahrhundert (Geschichte des Pietismus I), Göttingen 1993, 391–437, hier 413–415, sowie zuletzt Katharina Greschat, Gottfried Arnolds Unparteiische Kirchen- und Ketzerhistorie von 1699/1700 im Kontext seiner spiritualistischen Kirchenkritik, in: ZKG 116. 2005, 46–62 (mit weiterer Literatur).

⁹⁸ Vgl. Lohse, Luther (wie Anm. 89), 218f.; Karl-Heinz zur Mühlen, Zur Erforschung des „jungen Luther“ seit 1876, in: LuJ 50. 1983, 49.

Pietismus übte an der damaligen lutherischen Beichtpraxis scharfe Kritik. Die übliche Form der Beichte erschien aus pietistischer Perspektive als oberflächliches Ritual, in dem leichtfertig – ohne wirkliche Reue – die Vergebung zugesprochen wurde.⁹⁹ Anhand des Ablasses konnte man polemisch eine Analogie zwischen der vorreformatorischen und der gegenwärtigen Praxis in der Seelsorge wahrnehmen und diese somit disqualifizieren. Zu einer Eskalation kam es in dieser Hinsicht gerade im Jahre 1697, d. h. in dem Jahr, als Tenzel seine Auszüge veröffentlichte, im Berliner Beichtstuhlstreit.¹⁰⁰

Verschiedene Faktoren sorgten dafür, dass die Myconius-Episode in der Folgezeit rasch zum Gemeingut wurde. Grundsätzlich konnte man Myconius als Zeitzeugen betrachten, was seinen Aussagen Gewicht verlieh. Im Jahre 1715 erschien seine Reformationsgeschichte zudem selbständig im Druck; wieder war Cyprian der Herausgeber.¹⁰¹ So sehr Arnold und Cyprian in diesen Jahren die prägenden Antipoden der kirchengeschichtlichen Debatte waren,¹⁰² so bestand in Bezug auf unsere Fragestellung zwischen ihnen ein scheinbar selbstverständlicher Konsens. Die Jubiläumsschriften der 200-Jahre-Festlichkeiten im Jahre 1717 unterschieden sich dann auch in ihrem Lutherbild deutlich von ihren Vorgängern im Jahre 1617. Nun wird Luthers Widerspruch gegen den Ablass als Ausdruck seines Bußernstes in seiner seelsorgerlichen Tätigkeit hervorgehoben.¹⁰³ Für die Wirkungsgeschichte wesentlich war sicher auch, dass sich Johann Georg Walch in der Luther-Biographie im 24. Band seiner großen Luther-Ausgabe im Jahre 1750 ebenfalls dieser Linie anschloss und Luthers Widerspruch gegen den Ablass ausdrücklich im „Beichtstuhl“ lokalisierte.¹⁰⁴

Die Belege des 19. und 20. Jahrhunderts für die Rezeption des behandelten Motivs sind ausgesprochen zahlreich und machen deutlich, dass die Geschichte des Myco-

⁹⁹ Vgl. Helmut Obst, Beichte. IV. Neuzeit, in: TRE 5, 426; Martin Brecht, Philipp Jakob Spener, sein Programm und dessen Auswirkungen, in: Geschichte des Pietismus I (wie Anm. 97), Göttingen 1993, 354.

¹⁰⁰ Dazu Helmut Obst, Der Berliner Beichtstuhlstreit. Die Kritik des Pietismus an der Beichtpraxis der lutherischen Orthodoxie, Witten 1972; Brecht, Spener (wie Anm. 99), 354f.

¹⁰¹ Vgl. Otto Clemen, in: Myconius, Geschichte (wie Anm. 2), 3.

¹⁰² Zu ihrer Auseinandersetzung vgl. Hans Schneider, Cyprians Auseinandersetzung mit Gottfried Arnolds „Kirchen- und Ketzer-Historie“, in: Koch/Wallmann (Hgg.), Cyprian (wie Anm. 94), 111–135.

¹⁰³ Vgl. die anonyme Schrift: Historische Nachricht / Erstens / von dem Leben des sel. Lutheri / Zweytens von der Auspurgischen CONFESSION Auf das Zweyte Evangelische Jubel=Fest / So einfället den 31. Octob. 1717. Dem gemeinen Mann zu seiner Information und Glaubens=Bestärkung herausgegeben, Öhringen 1717, 7, zum „Anfang der Reformation“: Tetzels Kampagne habe die Vergebung begangener wie zukünftiger Sünden gegen Geld propagiert; „Weilen nun diese Krämerey auch zu Wittenberg wolte einreissen / und sich die Leute nimmer wolten auch der grösten Sünden scheuen / unter dem Vorwandt / sie hätten Ablass / so fande sich Lutherus gedrunge / diesem Unwesen zu steuern.“ Dazu habe er zuerst an Bischof und Erzbischof geschrieben; als dies nichts bewirkte, habe er die 95 Thesen angeschlagen. Vgl. ferner Johann Quodvult Deus Bürger, Historische Nachricht von Des Seligen Herrn D. MARTINI LUTHERI Münchs=Stand Und Kloster=Leben [...], Leipzig-Merseburg 1717, 157: „Lutherus konte den Unfug / der bey dem Ablass vorgienge / nicht zusehen und schlug deßwegen seine 95. Theses am 31. Oct. des Jahres 1517 an [...]. Der Mißbrauch aber war zu groß / als daß er hätte warten können / biß demselben von andern wäre remedirt worden.“

¹⁰⁴ Johann Georg Walch, in: D. Martin Luthers Sämtliche Schriften, Bd. 24, Magdeburg 1750, 400. Ausdrücklich rekurriert er dazu auf die Darstellung des Myconius.

nius nun zum Gemeingut gehörte, und zwar nicht nur in theologischen, sondern auch in allgemeinhistorischen Darstellungen. So erklärte Leopold von Ranke Luthers Einstieg in den Ablassstreit damit, dass er „ein eifriger Seelsorger“ gewesen sei und den Ablass als einen Eingriff in diese Tätigkeit wahrgenommen habe.¹⁰⁵ Klassisch wurde die Darstellung in Köstlins Luther-Biographie, die an dieser Stelle präzise die Darstellung Tentzels übernahm: „Beichtkinder, welche von Sünden der Unzucht, vom unrechten Gut u. s. w. nicht lassen wollten und denen er deshalb die Absolution verweigerte, hielten ihm ihre Ablassbriefe entgegen und verklagten ihn bei Tetzl.“¹⁰⁶ Und Adolf von Harnack formulierte angesichts des 400jährigen Reformationsjubiläums im Jahre 1917: „Luther mußte es erleben, daß seine eigenen Beichtkinder sich aus Jüterbog diese Zettel holten und die wahre Buße in den Wind schlugen. Das durfte er als Seelsorger und um des Gewissens willen nicht gestatten.“¹⁰⁷ Keiner der hier Zitierten beschränkte seine Erwägungen über den Beginn des Ablassstreits auf dieses eine Motiv; sie alle betrachteten es aber als Auslöser der Auseinandersetzung.

Erst in einigen Beiträgen der letzten Jahrzehnte ist die Myconius-Episode wieder etwas in den Hintergrund getreten. So nennt Martin Brecht im ersten Band seiner Luther-Biographie die Predigtstätigkeit Luthers als Ausgangspunkt seines Vorgehens. Als im Hintergrund wirksamen Faktor beschreibt er ferner seine eigene Bußpraxis.¹⁰⁸ Später allerdings formuliert er dennoch: „Nach Zerbst und vor allem nach dem nur 35 km entfernten Jüterbog sind die Beichtkinder ausgelaufen und haben Ablassbriefe erworben, und aus diesem Anlaß wurde Luther unmittelbar mit dem Petersablass konfrontiert.“¹⁰⁹ Recht zurückhaltend äußert sich Reinhard Schwarz: Luther habe „besorgt“ registriert, dass Bewohner Wittenbergs sich Ablässe von außerhalb des kursächsischen Territoriums beschafften und sich deshalb an Erzbischof Albrecht gewandt.¹¹⁰ Quellenmäßig stützt Schwarz seine Darstellung also auf den Brief Luthers an Erzbischof Albrecht, der von Luthers Eigenaussagen inhaltlich – wie erwähnt – der Darstellung des Myconius noch am nächsten kommt.

Bernd Moeller, der im Jahre 1989 den Auslöser für Luthers Vorgehen noch in seiner Tätigkeit als Beichtvater suchte,¹¹¹ führt in seinem Beitrag zum neuerschienenen „Luther Handbuch“ Luthers soteriologische Erkenntnis, die aus seiner eigenen Bußpraxis hervorgegangen sei, als entscheidenden Faktor an und nimmt damit eine Akzentverschiebung vor.¹¹² Insgesamt hat der von Myconius geprägte Topos also in den letzten Jahren an Verbindlichkeit verloren. Gerade aber die im Jahre 2006

¹⁰⁵ Leopold von Ranke, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I*, hg. v. Horst Michael, Wien–Hamburg–Zürich o. J. [1928], 159f.

¹⁰⁶ Köstlin, *Luther* (wie Anm. 4), 152.

¹⁰⁷ Adolf von Harnack, *Martin Luther und die Grundlegung der Reformation*. FS der Stadt Berlin zum 31. Oktober 1917, Berlin 1917, 18.

¹⁰⁸ Brecht, *Luther* (wie Anm. 11), 173. Ebenfalls die Predigtstätigkeit als „Sitz im Leben“ für Luthers Einstieg in die Auseinandersetzung betont Hans-Jochen Genthe, *Martin Luther. Sein Leben und Denken*, Göttingen 1996, 115.

¹⁰⁹ Brecht, *Luther* (wie Anm. 11), 181.

¹¹⁰ Schwarz, *Luther* (wie Anm. 5), 45.

¹¹¹ Moeller, *Ablasskampagnen* (wie Anm. 4), 563, und zwar unter Berufung auf Brecht (s. o. Anm. 109).

¹¹² Moeller, *Luther* (wie Anm. 2), 108.

erschienene Luther-Biographie von Volker Leppin hat nochmals eigene Erfahrungen Luthers als Seelsorger als Beweggrund seines Einstiegs in den Ablassstreit hervorgehoben.¹¹³ Die Quellenbasis dafür muss jedoch als unsicher beurteilt werden.

4. Rückblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die von Myconius überlieferte Episode anhand der Eigenaussagen Luthers nicht verifiziert werden konnte. Sie bietet folglich kaum einen Zugang zum Handeln und den Beweggründen des Reformators. Zum etablierten Element des Lutherbilds wurde diese Episode erst im Laufe des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts. Hintergrund dafür war die erneute Betonung des Bußernstes im Rahmen des Pietismus und der gesamtkirchlichen Rezeption pietistischer Anliegen.

Man kann fragen, welchen kirchengeschichtlichen Erkenntnisgewinn die Rezeptionsgeschichte der Beichtstuhl-Episode über die Erörterung eines Details hinaus eröffnet. Auch ohne Hinzuziehung dieser Geschichte bleibt die seelsorgerliche Dimension in Luthers Denken und Handeln ein bestimmender Aspekt, wenn auch hier seine Erfahrungen als Beichtkind stärker zu gewichten sind als die in eigener pastoraler Tätigkeit gemachten. Auf jeden Fall aber steht Luther in jener breiten theologischen Strömung, die Berndt Hamm als „Frömmigkeitstheologie“ bezeichnet hat.¹¹⁴ Ferner bleibt festzuhalten, dass mit Friedrich Myconius eine Person mit eigener Erfahrung als Beichtvater in vorreformatorischen Verhältnissen diese Episode aufgezeichnet hat. Es ist damit weiterhin historisch plausibel, dass konkrete Erfahrung hinter der Episode steht – wenn auch nicht unbedingt bei Luther selbst.

Um die gestellte Frage nach dem kirchengeschichtlichen Nutzen zu beantworten, könnte man grundsätzlich sagen, dass die Vorstellung, Luther habe aus seiner spezifischen Verantwortlichkeit als Beichtvater heraus Widerspruch gegen die Ablasspraxis erhoben, bis heute – trotz der beschriebenen Abschwächungen – im gesellschaftlichen Gedächtnis funktional lebendig ist.¹¹⁵ Aufgabe der Kirchengeschichte ist es, dieses Gedächtnis, soweit es das Bild vom Christentum betrifft, anhand wissenschaftlicher Kriterien zu betrachten und zu begleiten. Die Frage nach dem Effekt einer daraus entstehenden Anfrage an Inhalte des Funktionsgedächtnisses kann und darf hier nicht den Anforderungen eines kritischen Zugangs

¹¹³ S.o. Anm. 4.

¹¹⁴ Vgl. Berndt Hamm, *Frömmigkeitstheologie am Anfang des 16. Jahrhunderts*. Studien zu Johannes von Paltz und seinem Umkreis, Tübingen 1982; ders., *Von der spätmittelalterlichen reformatio zur Reformation. Der Prozeß normativer Zentrierung von Religion und Gesellschaft in Deutschland*, in: ARG 84. 1993, 19f.

¹¹⁵ Zum Modell von Funktionsgedächtnis und Speichergedächtnis vgl. Aleida Assmann, *Erinnerungsräume. Formen des kulturellen Gedächtnisses*, München 1999, bes. 133–139. Ein Beispiel für die Lebendigkeit dieser Vorstellung ist ihre Aufnahme in den Film „Luther“ des Regisseurs Eric Till mit Joseph Fiennes in der Titelrolle (2004) – allerdings wiederum modernisiert in der Weise, dass Luther den Ablassbriefen nicht in einem formellen Beichtgespräch begegnet, sondern in der seelsorgerlichen Begleitung der Kunstfigur „Hanna“, der armen Mutter eines behinderten Mädchens, die nach Jütebog gereist ist, um – für ihre Tochter! – einen solchen Brief zu erwerben.

übergeordnet werden.¹¹⁶ Vielleicht büßt das Bild des Reformators an dieser Stelle ein gewisses Identifikationspotential ein. Luther wirkt dadurch in jener Situation weniger ‚pastoral‘ und weniger geleitet von einem spontanen emotionalen Impuls. Dafür aber wird es möglich, seinen Einstieg in diese Auseinandersetzung stärker aus der konkreten Rolle heraus zu verstehen, die ihm zugewiesen war und die seinem Vorgehen – zumindest aus seiner eigenen Sicht – Legitimität verlieh.

Darüber hinaus spiegelt sich in dem beschriebenen Prozess eine Verschiebung des ‚Sitzes im Leben‘ von Theologie. Im Jahre 1517 war die akademische Theologie ein Diskurs, der zwar in einem bewussten Bezug zur Frage nach dem Heil der Menschen stand, aber dennoch seinen spezifischen Ort an der Universität hatte. Außeruniversitär galt dieser Diskurs noch am ehesten für die Predigtstätigkeit als grundlegend, kaum aber für sonstige Funktionen eines geistlichen Amtes.¹¹⁷ So wirkte gerade Myconius ursprünglich – wie die deutliche Mehrheit des Klerus – als Geistlicher, ohne je an einer Universität studiert zu haben, und im Zuge der Reformation eröffnete sich ihm sogar der Zugang zum evangelischen Pfarramt und zu einer Superintendentur.¹¹⁸ Um das Jahr 1700, als Tentzels und Arnolds Veröffentlichungen erschienen, hatte sich die Funktion der universitären Theologie wesentlich verschoben. Sie repräsentierte nun jene akademische Kompetenz, die als intellektuelle Basis zur Ausübung des geistlichen Amtes insgesamt für notwendig erachtet wurde.¹¹⁹ Auch die seelsorgerliche Praxis wurde nun als Applikation theologischer Erkenntnis betrachtet. Aus dieser Perspektive erschien es um so plausibler, dass der epochemachende theologische Streit des Jahre 1517 aus der pastoralen Verantwortlichkeit im Beichtstuhl heraus entstanden sei.

¹¹⁶ Ebd., S. 132f.; mit Recht betont Assmann allerdings stärker als Maurice Halbwachs, auf den sie sich hier zurückbezieht, die unaufhebbare gegenseitige Gebundenheit von Funktionsgedächtnis und kritischer Geschichtswissenschaft.

¹¹⁷ Vgl. Friedrich Wilhelm Oediger, *Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter*, Leiden-Köln 1953, 68 und 118; Sabine Arend, *Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation*, Leinfelden-Echterdingen 2003, 183.

¹¹⁸ Dies betont Ulbrich, Myconius (wie Anm. 79), 11.

¹¹⁹ Vgl. dazu Karl-Adolf Bauer, *Pfarrer-/Pfarrerinnenaus- und -weiterbildung. II. Evangelische Kirche*, in: RGG⁴ 6, 1213; bemerkt sei, dass auch die katholische Kirche im Anschluss an das Tridentinum ein theologisches Studium als Zugangsvoraussetzung zum geistlichen Amt einführte; vgl. Stefan Rau, *Pfarrer-/Pfarrerinnenaus- und -weiterbildung. III. Römisch-katholische Kirche seit dem Tridentinum*, ebd., 1217.